

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 63 (1885)

Artikel: Wie Basel die Landschaft erwarb

Autor: Boos, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fr. Bernoulli

30 December 1884.

Wie Basel die Landschaft erwarb.

Von

Heinrich Boos.

63. Neujahrsblatt

herausgegeben

von

der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen

1885.

Basel.

Druck von Ferd. Niedm, Kanonengasse 32 in Basel.

1884.

Inhaltsanzeige der früheren Neujahrsblätter.

1. Erzählungen aus der Basler Geschichte in zwangloser Reihenfolge.

- I. 1821. (Bernoulli, Dan.) Isaac Iselin.
- II. 1822. (Burckhardt, Jac., Obersthelfer, später Antistes) Der Auszug der Rauracher.
- III. *1823. (Hanhart, Rudolf) Basel wird eidgenössisch. 1501.
- IV. *1824. (Hagenbach, K. R.) Die Schlacht bei St. Jakob. 1444.
- V. 1825. (Hagenbach, K. R.) Die Kirchenversammlung zu Basel. 1431—1448.
- VI. 1826. (Hagenbach, K. R.) Die Stiftung der Basler Hochschule. 1460.
- VII. 1827. (Hagenbach, K. R.) Erasmus von Rotterdam in Basel. 1516—1536.
- VIII. *1828. (Hagenbach, K. R.) Scheik Ibrahim, Johann Ludwig Burckhardt aus Basel.
- IX. 1829. (Hagenbach, K. R.) Rudolf von Habsburg von Basel. 1273.
- X. 1830. (Hagenbach, K. R.) Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein auf dem westphälischen Frieden. 1646 und 1647.
- XI. 1831. (Hagenbach, K. R.) Das Jahr 1830, ein wichtiges Jahr zur Chronik Basels.
- XII. 1832. (Burckhardt, A.) Die Schlacht bei Dornach am 22. Juli des Jahres 1499.
- XIII. 1835. (Burckhardt, A.) Landvogt Peter von Hagenbach.
- XIV. 1836. (Burckhardt, A.) Das Leben Thomas Plater's.
- XV. 1837. (Burckhardt, A.) Das große Sterben in den Jahren 1348 und 1349.
- XVI. *1838. (Burckhardt, A.) Das Karthäuser Kloster in Basel.
- XVII. 1839. (Burckhardt, A.) Der Rappenkrieg im Jahr 1594.
- XVIII. 1840. (Burckhardt, A.) Die ersten Buchdrucker in Basel.
- XIX. 1841. (Heusler, Abr.) Die Zeiten des großen Erdbebens.
- XX. 1842. (Burckhardt, A.) Hans Holbein der jüngere von Basel.
- XXI. *1843. (Wackernagel, W.) Das Siechenhaus zu St. Jakob.
- XXII. 1844. Jubiläumsschrift: (Reber, B.) Die Schlacht von St. Jakob an der Birs.

2. Die Geschichte Basels von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Reformation, in zusammenhängenden Erzählungen dargestellt.

- XXIII. 1845. (Fechter, D. A.) Die Rauraker und die Römer, Augusta Rauracorum und Basilia.
- XXIV. 1846. (Burckhardt, Jakob, Professor) Die Alamannen und ihre Bekehrung zum Christenthum.
- XXV. 1847. (Streuber, W. Th.) Bischof Haito, oder Basel unter der fränkischen Herrschaft.
- XXVI. 1848. (Burckhardt, Theophil) Das Königreich Burgund. 888—1032.
- XXVII. 1849. Jubiläumsschrift: (Burckhardt, Th.) Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein auf der westphälischen Friedensversammlung.
- XXVIII. 1850. (Fechter, D. A.) Das Münster zu Basel.
- XXIX. *1851. (Fechter, D. A.) Bischof Burkard von Hasenburg und das Kloster St. Alban.
- XXX. *1852. (Fechter, D. A.) Das alte Basel, dargestellt nach seiner allmäßigen Erweiterung bis zum Erdbeben 1356.
- XXXI. 1853. (Burckhardt, Th.) Die Bischöfe Adelbero und Ortibio von Froburg.

Anmerkung. Alle mit * bezeichneten Jahrgänge sind vergriffen.

Wie Basel die Landschaft erwarb.

Von

Heinrich Boos.

63. Neujahrsblatt

herausgegeben

von

der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen

1885.

Basel.

Druck von Ferd. Nähm, Kanonengasse 32 in Basel.

1884.



Liebfrauen in Peasant Play

157
E. Schäfer

Wie Basel die Landschaft erwarb.



In Neujahrsblatt für 1883 wurde erzählt, wie Basel mit dem benachbarten Adel um seine Freiheit und Unabhängigkeit kämpfte, wie es der Stadt nach harten Kämpfen gelang den Adel zu bändigen und zu unterdrücken. Heute soll erzählt werden, auf welche Weise Basel zu einer Landesherrschaft kam und wie es in dieser Landschaft im Mittelalter aussah.

Die glorreiche Schlacht bei Sempach (9. Juli 1386) ward für die Stadt eine Quelle des Glücks. Nicht nur verlor sie dadurch ihre gefährlichsten Feinde, den ritterlichen Herzog Leopold von Oestreich, sowie eine Anzahl ihr von jeher übel gesinnten Edelleute, sondern sie gewann auch durch dieses tiefgreifende Ereigniß freie Bahn, die sie drückenden Fesseln der Abhängigkeit abzustreifen und die volle Souveränität zu erwerben. Allein dabei durfte Basel nicht stehen bleiben. Obwohl eine freie Stadt des Reichs, keiner Gewalt unterworfen als dem Kaiser, aber auch keines Schutzes gewärtig, war sie auf ihre eigenen Kräfte angewiesen, und sie mußte darauf bedacht sein ihre Machtmittel zu stärken, wollte sie nicht Gefahr laufen über kurz oder lang von Oestreich unterjocht zu werden. Hammer oder Ambos sein, das war damals die Lösung. Daß aber Basel den Streithammer wol zu führen wußte, hatte die Stadt in dem Kampf mit Oestreich und dem Adel gezeigt.

Im Jahre 1400 am 23. Januar schloß Basel mit Solothurn und Bern ein zwanzigjähriges Bündniß und am 26. Juli desselben Jahres kaufte die Stadt von Humbert von Neuenburg, Bischof von Basel die drei obere Aemter Waldenburg, Homberg und Liestal um 22,000 Rheinische Goldgulden, allerdings nur pfandweise. Allein beiden Parteien war die Unmöglichkeit der Widerlösung wol bewußt, denn das Bisthum war über und über verschuldet. Durch diesen Erwerb sicherte sich die Stadt die Verbindung mit seinen Bundesgenossen und was für sie als Handelsplatz noch wichtiger war, sie bekam dadurch die wichtigsten und gangbarsten Pässe über den Hauenstein in die Gewalt. Freilich war diese Erwerbung noch unsicher genug, da die Rechtsverhältnisse dieser Landschaft so verworren waren, daß selbst die Einwohner nur unklare Vorstellungen über den früheren Rechtszustand hatten. Außerdem lasteten

auf den drei Aemtern eine Masse Schulden, welche Basel mit übernehmen mußte. Da diese drei Aemter einen Theil der Landgrafschaft Sisgau (die, wie wir sehen werden, dem heutigen Kt. Baselland entspricht) bildeten, so mußte Basel die Rechte der Landgrafen gleichfalls zu erwerben suchen, was der Stadt im Jahre 1416 gelang, indem Graf Otto von Thierstein, Inhaber der Landgrafschaft, ihr die Rechte der Landgrafschaft über die drei Aemter Waldenburg, Homberg und Liestal um 350 Gulden pfandweise verkaufte; zu diesen 350 Gulden zahlte dann Basel im Jahre 1456 dem Erben des Grafen Otto, Freiherrn Thomas von Falkenstein nochmals 250 Gulden.

Die Stadt verlor ihr Ziel, sich ein abgerundetes Landgebiet zu erwerben, nicht aus den Augen. Schritt für Schritt gieng sie der Verwirklichung dieses Plans entgegen, jede Gelegenheit benützend, wo sie ein Recht kauf- oder pfandweise von dem überverschuldeten Bisthum und Adel erwerben konnte. Sie stand in diesem Bestreben nicht allein, denn auch Solothurn suchte nördlich des Hauensteins Fuß zu fassen. Lauernd beobachteten beide Städte jede Bewegung, die der Erbe des Thiersteiners that. Da gelang es Basel seinem Rivalen zuvorzukommen. Am 13. August 1461 kaufte die Stadt von Freiherrn Thomas von Falkenstein, Landgraf im Sisgau, Schloß und Herrschaft Farnsburg, sowie die Landgrafschaft Sisgau mit allen Rechten um 10,000 Rhein. Gulden; der Freiherr verzichtete dabei ausdrücklich auf jede Widerlösung der an Basel verpfändeten Landgrafschaft und überlieferte ihr alle darauf bezüglichen Urkunden, Briefe, Rödel und Urbare. Mit Thränen in den Augen soll er seine Unterthanen dem Wolwollen und Schutz der Stadt empfohlen haben. Noch Jahre dauerte es, bis alle Geschäfte abgewickelt waren und Basel ungestört sich seines Besitzes freuen konnte. Nachdem Basel die drei obren Aemter und die Rechte der Landgrafschaft erworben hatte, vervollständigte die Stadt diesen Besitz durch den Kauf der einzelnen Dörfer, denn die ehemals mächtigen Geschlechter des Landes waren froh einen zahlungsfähigen Käufer zu finden. Also indem die Stadt klug die Umstände benützte, gelang es ihr, beinahe das ganze Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Sisgau mit Ausnahme einiger Dörfer auf dem Hochplateau bei Gempen und im Birsthal an sich zu bringen. Diese Erwerbungen erforderten innert circa hundert Jahren einen Geldaufwand von circa 50,000 Rhein. Goldgulden (nach heutigem Gelde 2—3 Millionen Franken), eine für damalige Zeiten ungeheure Summe, die nur durch die größte Anspannung der Steuerschraube, beziehungsweise durch die hochherzigste Opferwilligkeit der Bürgerschaft aufgebracht werden konnte. Da die Landgrafschaft Lehen des Bisthums war, so geschah diese Veräußerung der Landschaft Basel von Seiten des Bischofs nur pfandweise und die Widerlösungssumme wurde im Jahre 1510 vertragsgewiese auf 31,000 Gulden festgesetzt, so daß also ein großer Theil des verausgabten Geldes verloren war. Dieses Verhältniß war von größter Wichtigkeit, denn die Stadt konnte, so lange die Möglichkeit einer Löfung gleich dem Damoklesschwert über ihren Häuptern schwante,

nicht daran denken, die verschiedenen Pfandtheile zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiet zusammenzuschweißen, sondern die einzelnen Aemter mussten, wie sie erworben worden waren, getrennt verwaltet werden. Wie mißlich dies war, zeigt schon die ungleiche Größe der einzelnen Aemter, wie denn z. B. die Landvogtei Farnsburg 28 Gemeinden umfaßte, Waldenburg 17, Homberg 7, Mönchenstein 6, das Amt Lieftal außer dem Städtchen 5 und die Vogtei Ramstein gar nur ein Dorf. Erst im Jahre 1585 kaufte sich der Rath mit der Summe von 250,000 Gulden von allen Ansprüchen, die Bischof oder das Kapitel an die Landschaft erheben konnten, los.

Durch Kauf und nicht durch Eroberung gewann also Basel die Landschaft. Was im 15. Jahrhundert aus politischer Einsicht geschehen war, das sah man später wie ein Kaufmännisches Geschäft an und daraus entsprangen in der Folge die manigfältigsten Irrungen, welche schließlich zur Trennung zwischen der Stadt und ihrem Landgebiet führten. Daß eine Stadt Inhaberin eines größern Landgebietes war, ist keineswegs eine vereinzelte Erscheinung am Ende des Mittelalters. Sobald eine Stadt die Hoheitsrechte erlangte, trat sie neben die andern Landesherren als selbständige Macht und in ihr wurde ebenso wie den andern Territorialmächten das Verlangen mächtig sich auszudehnen, Land und Leute zu erwerben. Am frühesten und dann am großartigsten war es Bern gelungen sich zu einer größeren Territorialmacht aufzuschwingen. Bern verstand es aber auch vor all' seinen Nachbarn und Nebenbuhlern die durch Eroberung oder Kauf gewonnenen Gebietstheile, welche unter sich die manigfältigsten Verschiedenheiten in Recht und Gewohnheit aufwiesen, zu einem Staate zu verschmelzen, ohne doch den Rechten und Freiheiten der Einzelnen zu nahe zu treten. Denn die Vielgestaltigkeit der Rechts- und Lebensverhältnisse am Ausgang des Mittelalters war ganz wunderbar. Nicht nur jeder Landestheil, jede Thalschaft, sondern auch fast jede Gemeinde hatte ihr besonderes Recht und Gewohnheit und selbst innerhalb der Gemeinde war die Manigfaltigkeit der Lebensgewohnheiten, des Verhältnisses der Bewohner zum Herrn bunt genug. Und all dieser unendlichen Manigfaltigkeit gegenüber war die Obrigkeit an die bestehenden Rechtsgewohnheiten gebunden und durfte ohne Gefahr es nicht wagen daran zu rütteln, denn starr und zäh hielt das Volk am Hergebrachten und faßte jede Neuerung als Eingriff in seine Rechte und Freiheiten auf. Das Wort Freiheit hatte ja damals noch einen ganz andern Klang, als heutzutage, es war kein abstracter Begriff, ein Ideal, sondern im Gegentheil etwas recht concretes, greifbares, ein ganz bestimmtes Recht. Alles bewegte sich in bestimmten Formen, jeder Stand war durch festgefügte Schranken vom andern abgeschlossen. Die Macht und Handlungsfreiheit der Behörden war durch eine Reihe althergebrachter Rechte lahm gelegt. Und obwohl die Grundlasten sehr hoch waren, wurden sie im Ganzen leichter getragen als heutzutag die Hypothekarschulden, weil sie aufs engste mit dem Bewirthschaftungssystem zusammenhiengen. Ein gemüthlicher Hauch schwelt trotz so vieler Züge unglaublicher

Noheit über diesen Satzungen. Erst wenn man all dies berücksichtigt, erst wenn man die bestehenden Zustände im Mittelalter kennt, wird man die schwierige Lage der Stadt Basel, als sie die Herrschaft der Landgrafschaft übernahm, würdigen lernen.

Die Quellen für unsere Landesgeschichte fließen außerordentlich spärlich. Erst mit dem 13. Jahrhundert wächst der Strom, der dann im 15. Jahrhundert in breiter Masse dahinrauscht. Allein die Verhältnisse hatten sich im Laufe der Jahrhunderte so geändert, daß aus der auf diesen Quellenstand beruhenden Kenntnis keine sichern Rückschlüsse auf die früheren Zeiten gemacht werden können. Wol bieten die zahlreichen Kundschaften, d. h. die Verhöre der ältesten Männer in den Dörfern der Landschaft über frühere Zeiten manch' interessanten Zug, indeß drängt sich bei der Durchsicht dieser Kundschaften jedem die Wahrnehmung auf, daß diese alten Leute (es sind solche von 80 bis über 100 Jahren) selbst wenig von der früheren Zeit wußten. Aus diesen Gründen läßt uns auch die sonst wichtigste Quelle über die älteste Zeit im Stich, nämlich die Ortsnamen, da die Namenformen, wie sie uns in den Urkunden überliefert sind, zu jung sind, als daß sie uns über die Besiedelung des Landes nähere Auskunft geben könnten.

Die Römer haben Spuren genug in unserm Lande zurückgelassen, aus denen sich erkennen läßt, daß ein friedliches, ackerbauendes Volk hier sein Wesen getrieben hat. Der Brennpunkt dieser römischen Kultur war natürlich Augst (Augusta Rauracorum), aber auch an andern Orten haben sich Zeugnisse römischen Fleißes erhalten, ich nenne nur u. a. Muttenz und Pratteln. Beim Schlosse Reichenstein wurde vor Jahren ein ganzer Schatz gefunden, bei 3000 römischer Münzen. Ja selbst aus dem obren Theil der Landschaft, in Waldenburg und dem Solothurnischen Nunningen sind uns interessante Fundstücke bekannt; namentlich die aus Waldenburg deuten darauf hin, daß dieser Ort schon damals eine strategische Bedeutung besaß, denn er deckte die alte Handelsstraße über den obren Hauenstein. Von größeren Bauwerken jener Zeit mag nur noch die steinerne Brücke bei Bubendorf genannt werden, die schon früh in Urkunden erwähnt wird und durch ihre ganze Structur auf römische Bauweise hindeutet. Allein abgesehen von diesen spärlichen Ueberresten einer vergangenen Kultur, so geben auch die Namen der Berge und Bäche Zeugniß von dem Dasein der früheren Bewohner; die meisten dieser Namen sind vorrömischen Ursprungs und die nachmaligen Bewohner haben sie von den früheren übernommen. Von den Ortsnamen lassen sich nur zwei und vielleicht nur einer als nicht deutscher Herkunft nachweisen, nämlich Augst und Muttenz, das man früher aus Mutatio, d. h. eine römische Poststation herleitete; allein die älteste überlieferte Namensform lautet Méthimise, später Mutenza und mir scheint, der Name weise auf vorrömischen Ursprung hin. Auch Pratteln hat man als römischen Ort bezeichnen wollen, indem man diesen Namen als Pratum latum, d. i. die breite Wiese erklärte. In den ältesten Urkunden heißtt aber dieser Ort immer Bratillo, Bratello, Brattelle sc., und im ganzen Mittelalter

wird der Ort nie Pratteln genannt. In der letzten Silbe steht offenbar die Silbe Lo — Wald; Ortsnamen mit dieser Schlussilbe kommen oft vor und ebenso Flurnamen, z. B. im Banne von Allschwil. Schließlich hat man auch der volksthümlichen Aussprache Wallenburg entnehmen wollen, dieser Name deute auf den römischen Ursprung Waldenburgs hin, also die Burg der Walen, d. h. der Wälschen. Allein nie ist Waldenburg im Mittelalter so genannt oder geschrieben worden, sondern immer Waldenburg; es war auch eine richtige Waldburg. Noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts war die Gegend bei Langenbruck und Waldenburg ein ödes, unwirthbares Waldland, das erst durch den Fleiß der Mönche von Schönthal gerodet und kultivirt worden ist.

Diese römische Kultur wurde nun im 5. und 6. Jahrhundert von den Völkerstufen, welche über unser Land dahinbrausten, weggesagt. Als um das Jahr 500 die Alamannen die Kämme des Jura's überstiegen, nahmen sie auch von unserem Land Besitz, doch wol kaum schon die ersten Züge, denn diese eilten, geschoben von den Nachdrängenden, weiter und breiteten sich in der großen fruchtbaren Alarebene aus. Die bis an den Jura vorgedrungenen Burgunder stießen mit den Alamannen jenseits des Hauensteins unweit Olten zusammen und es mögen sich harte Kämpfe zwischen den beiden nahverwandten Stämmen um den Besitz der fruchtbaren Ackererde entsponnen haben. Doch darüber lagert die dunkle Nacht der Vergessenheit. Immerhin deuten die Namenformen unserer Dörfer darauf hin, daß die definitive Besiedelung unseres Landes erst der späteren Zeit angehört. Die Alamannen ließen sich Geschlechterweise nieder, wie dies die zahlreichen Namen mit der Endung — ingen beweisen: z. B. Binningen — der Ort des Geschlechtes des Benno, Gelserkingen, welches erst im 15. Jahrhundert zu einem fälschlichen Gelserkunden wurde, Läufelfingen, in älteren Urkunden Leolvingen, Ormalingen, welches früher Normandingen, das Dorf des Norman hieß, sc. Auch der ursprüngliche Name des Dorfes Münchenstein: Geckingen gehört hieher. Andere sind dreifach zusammengesetzt: aus dem Namen des Geschlechts, des Wortes — hof — und der Endung — ingen; doch wurden in späterer Zeit meist die beiden letzten Theile in — ikon zusammengezogen oder gar in — ken, wie z. B. Benken, früher Benkon aus Benikon, der Hof des Benno, Bertlikon oder Pertlikon, ein seitdem verschwundener Hof beim rothen Haus, Böckten hieß früher Bettinkon oder Bettikon, Buckten früher Buttikon, Diegten früher Dietinghoven oder Dietikon, der Hof des Dietho, auch Diepflingen gehört hieher, denn es hieß früher Diepflikon, ferner Hemmiken früher Hemmickon, Tenniken früher Tenninkon und Bunzgen, das früher Zuntzikon hieß. Diese Endsilbe — ingen in Verbindung mit einem Personennamen ist ein echtes Zeichen alamannischer Herkunft; in allen alamannischen Landen kommen diese Ortsnamen auf — ingen in ermüdender Eintönigkeit vor. Nicht minder charakteristisch für die alamannische Besiedelung unseres Landes sind die Ortsnamen mit der Endung — wil; auch bei diesen ist der erste Theil des Namens ein Personennamen,

wie z. B. bei Ullschwil in Urkunden Almswilre, Neigoldswil früher Rigoltswilre; dann der seitdem verschwundene Name Onolswil (Ober- und Niederdorf) in Urkunden Honoltesvillare, der Hof des Hunold xc.; Oberwil ist natürlich eine jüngere Bildung. Schon die topographische Beschaffenheit unseres Landes zwang die Colonisten zur hofweisen Besiedelung. Erst später haben sich aus vielen dieser Höfe Dörfer entwickelt. Im Jahre 536 erlag das alamannische Herzogthum der stärkeren Kraft der Franken und in Folge dessen ergoß sich ein Strom fränkischer Colonisten in das Elsaß und die Schweiz. Wie die Alamannen die ihnen eignethümliche Art der Benennung ihrer Ansiedlungen mit sich trugen, so auch die Franken. Ueberall wo die Franken hinkamen, finden wir Ortsnamen mit der Endsilbe — heim. Ganz Elsaß ist mit solchen Ortsnamen auf — heim bedeckt, im Norden bei Weissenburg stärker, nach dem Süden zu abnehmend. Aber gerade in der Umgegend von Basel kommen die Namen auf — heim im Elsaß häufig vor, wie z. B. Blozheim u. a. Dieses Heim bedeutet ursprünglich das Lager und bezeichnet einen also benannten Ort als bleibende Niederlassung, als Heimat. In unserer Landschaft gibt es nur einen Namen auf — heim, nämlich Arlesheim und dieser Name ist zufälligerweise der älteste Ortsname, der überhaupt in unseren Quellen erwähnt wird (708). Dieses Dorf für eine fränkische Ansiedlung zu erklären, ist keineswegs bloße Willkür, denn Arlesheim gehörte ursprünglich wie auch Münchenstein und Muttenz der Kirche in Straßburg; es kam dann an das Frauenkloster auf dem Otilienberg bei Straßburg und noch im Jahre 1239 besaß dieses Kloster einen Hof in Arlesheim. Zudem gibt es im Elsaß im Kreis Molsheim noch ein Dorf mit dem vollen Namen Arnoldsheim, das Heim des Arnold, denn so und nicht anders hieß früher auch unser Arlesheim; auch Arisdorf heißt in den ältesten Urkunden Arnolstorf. Die mit der Endsilbe — dorf gebildeten Ortsnamen gehören gleichfalls der fränkischen Periode an; es sind immer größere Ortschaften, wie darauf schon das mit dem lateinischen turba = Schaar, Menge, zusammenhängende Wort Dorf hindeutet; es sind Gründungen eines Herrn, der seine zahlreichen Colonen (unfreie Bauern) in einem solchen Dorf ansiedelte, im Gegensatz zu den auf — ingen oder wil auslautenden Ortschaften, die einer Sippe gehörten. So zählten die Orte Bubendorf, Arisdorf, Füllinsdorf und Frenkendorf zu den größten Dörfern der Landschaft, die von Anfang ihres Bestehens aus hofhörigen Bauern bestanden. Ob im Ortsnamen Frenkendorf nicht ein Anklang an die fränkische Colonisation zu suchen ist, mag zweifelhaft sein; doch kommen solche Ortsnamen, in denen das Wort Franken oder Hessen steckt, allenfalls da vor, wo einmal Franken oder ihre Vetter die Hessen sich niedergelassen hatten; ich erwähne nur ein naheliegendes Beispiel, das Dorf Hässingen bei Basel, welches in den Urkunden Hessinga heißt; andere gibt es im Kanton Zürich und anderswo. All diese Orte sind höchst wahrscheinlich erst entstanden, als König Pipin zur Befestigung seiner Herrschaft im alamannischen Land eine Anzahl fränkischer Colonien gründete. Nur kurz möge noch der

andern Ortsnamen gedacht werden. Einige sind Flurnamen wie Liestal, das erst im 16. Jahrhundert aus falscher Analogie mit Luzern in Liechstal, d. h. der Lichtstock = Leuchter verkehrt wurde; ebenso Munzach, ein seit dem österreichischen Krieg verödetes Dorf, so genannt von der in der Umgegend zahlreich wachsenden Münze; dahin gehören auch die Namen Farnsberg, von dem auf dem Berge wachsenden Farrenkraut genannt, und Seltisberg, in den Urkunden Solbolsperrg, vielleicht mit Salbei zusammenhängend. Der Dorfname Aesch ist gleichfalls ein Flurname, das Wort bedeutet die beiden bebauten Zelgen, Winterzelge und Sommerzelge. Andere Ortsnamen nehmen auf die örtliche Lage Rücksicht, wie die auf — ach oder — bach, — fluh, — berg oder — burg, — bruck, &c. Es sind dies meist jüngere Bildungen, wofür Münchenstein ein Beweis ist, das erst, seitdem es in Besitz der Mönche kam, so genannt wird. Die Bewohner der Landschaft Basel sind also eine Mischbevölkerung. Denn die ältesten kelto-römischen Einwohner sind keinesfalls durch die Alamannen vollständig vernichtet, sondern zu Hörigen gemacht worden; dann kamen minder zahlreich als die Alamannen die Franken. Auf eine solche gemischte Bevölkerung deutet auch die bei den jetzigen Bewohnern vorwiegende dunkle Färbung der Haare und Augen hin.

Wie die politischen Verhältnisse nach der Begründung des fränkischen Reiches durch Pipin und Karl den Großen in unserer Gegend beschaffen waren, ist schwer zu sagen. Das ganze Reich war in Gau eingetheilt, an deren Spitze als Vertreter der öffentlichen Gewalt, des Staates, Grafen standen. Allein diese Gauverfassung erlitt unter den späteren Karolingern schwere Stöße. Sehr oft wurden die Gaue zertrümmert und in mehrere kleine Theile zerlegt; manchmal wurde auch die Unterabtheilung des Gaus, die Hundertschaft oder Centene, zum Gau. Die Grenzen der einzelnen Gaue waren zudem keineswegs fest und unzerrückbar, sondern je nach den politischen Ereignissen verschoben sie sich in manigfalter Weise. So namentlich bei uns, wo wir bald einen Argau, bald einen Basulgau genannt finden, dann wieder kleinere Abtheilungen dieses großen Gaus, nämlich der Frick-, Augst- und Sissgau. Da sich diese Gaubildungen sehr oft an die kirchliche Eintheilung anschloß, so können wir aus dem Umfang des Dekanats Sissgau auch auf den Bestand des alten Sissgaus schließen und dieser muß darnach außer dem Gebiet des heutigen Kantons Baselland auch das Gebiet von Rheinfelden, das kirchlich bis zur Revolution dem Kapitel des Sissgaus in Sissach zugethieilt war, eingeschlossen haben. Ebenso wenig wissen wir über die Grafen, die hier geschaltet und gewaltet haben. Die Grafenwürde hatte längst ihren ehemaligen strengöffentlichen Charakter verloren; sie war im Besitz der großen Grundbesitzer erblich geworden. Der Graf war aus einem Beamten des Kaisers zu dessen Vasallen geworden. Denn das Lehnwesen (Feudalwesen), welches zuerst im Westreich, in Frankreich, aufgekommen war, drang nun auch in das Ostreich und wirkte zerstörend auf alle öffentlichen und privaten Lebensverhältnisse ein. Da der König nun seiner weltlichen Beamten, der Grafen, nicht mehr sicher war, so suchten

Otto I. und seine Nachfolger in dem Klerus eine Stütze ihrer Herrschaft. Nicht nur, daß durch zahlreiche Privilegien das unmittelbare Gebiet einer kirchlichen Stiftung der Einwirkung der Gaugrafen entrückt wurde, sondern der Kaiser gieng noch weiter und schenkte einem Bischof oder Abt die ganze Grafschaft mit den damit verbundenen öffentlichen Rechten, der Gerichtsbarkeit, dem Heeresaufgebot, den Zöllen und Steuern u. s. w. So war es auch bei uns. Im Jahre 1041 am 1. Mai schenkte der streng kirchliche Kaiser Heinrich III. zu Speier dem Bischof Theoderich von Basel, seinem einstigen Kanzler die Grafschaft Augst, im Augstgau und Sisgau gelegen. Noch im 15. Jahrhundert haftete im Volk eine dunkle Erinnerung daran, daß die Landgrafschaft vom Reich herkomme. Als Geistlicher konnte aber der Bischof nicht den Blutbann handhaben, er belehnte daher mit diesem Recht, was man Vogtei nannte, einen der Großen des Landes und zwar sehr wahrscheinlich aus dem Geschlecht, das schon vorher im Besitz der Grafschaft gewesen war. Es kommen nun in unserer Gegend drei edle Geschlechter vor, welche den Titel Grafen führen, nämlich die Thiersteiner, die Homberger und die Froburer, alle drei unter sich verwandt.

Im Frickthal unsfern von Wittnau erheben sich zwei hochragende Berge, deren Gipfel mit Burgen bekrönt sind, von denen heute nur noch spärliche Ruinen Zeugniß geben: die Thierstein bei Ober-Frick und Homberg, d. h. der hohe Berg bei Wittnau. Es sind dies die Stammsitze des im Frickgau seit alter Zeit begüterten Geschlechts von Thierstein-Homberg. In diesem Geschlecht war offenbar die Grafenwürde erblich und es wurde nun auch vom genannten Bischof mit der Vogtei der Grafschaft Sisgau belehnt. Nie aber benannte sich einer dieser Vögte Graf des Sisgaus, denn es war in dieser Zeit schon längst üblich geworden sich nicht nach der Grafschaft oder dem Gau zu benennen, sondern nach dem Stammsitz. Der nach dem Schloß Homberg benannte Zweig dieser Familie starb schon im Anfang des 13. Jahrhunderts aus, nachdem Graf Wernher vom Bischof der Vogtei beraubt worden war. Der Thiersteinische Zweig siedelte nach dem westlichen Theil des Jura's über, wo er im Lüsselthal am Fuße der Hohen Winde sich einen neuen Sitz, das große Schloß Neu-Thierstein baute. Der Name aber, welcher am meisten in unsern Urkunden erscheint, ist der der Froburer.

Der Name kommt erst im 11. Jahrhundert vor. Die Frobburg, von der nur noch spärliche Reste erhalten sind, einer der schönsten Aussichtspunkte, das Marthal weit hin beherrschend, war einst eine stattliche Herrenburg, denn das will der Name Frobburg besagen. Das Geschlecht der Froburer, bei dem die Vornamen Adalbert, Hermann, Ludwig und Wolmar beständig wiederkehren, wie den Thiersteinern der Vorname Walraff eigen ist, stammt aus dem Breisgau, von wo aus es zur Zeit der salischen Kaiser zum Schutz des Hauensteinsüberganges nach unserer Gegend versetzt worden ist. Es war ja damals die Zeit, in der allenfalls in deutschen Landen Burgen gebaut wurden. Der König ließ überall auf königlichem Boden Burgen anlegen zum Schutz der königlichen Güter und zur Verstärkung

seiner Macht; er setzte als Hüter seine Ministerialen oder Dienstmannen ein, den im 10. Jahrhundert aufgekommenen Kriegerstand, welcher bald zur ersten Macht im Reiche wurde. Mit dem König wetteiferten die Großen des Reiches, und selbst die Freien waren eifrig bestrebt auf ihrem Eigen (Allod) oder auch auf belehntem Grund solche feste Sitze zum Schutz und Truh anzulegen. Es war dafür die Erlaubniß des Königs einzuholen, was freilich in vielen Fällen nicht geschah. Denn ebenso oft die Burgen Stützen der königlichen Macht, der öffentlichen Ordnung und des Friedens waren, ebenso oft dienten sie andererseits als Schlupfwinkel für böse That, Unbotmäßigkeit gegen den König und des Unfriedens. Auch in unserer Landschaft waren die meisten Höhen mit Burgen gekrönt; von vielen ist gar nichts mehr erhalten, von andern spärliche Ruinen, einige wenige aber können uns noch jetzt eine Anschaun geben, wie diese Herren damals gewohnt haben. Sie waren meist von den bishöflichen Ministerialen und Lehnshleuten bewohnt, vor allen den großen vielverzweigten Geschlechtern, Eptingen, Münch, Schaler, Rich u. a. Ein fröhliches Leben blühte im 11. Jahrhundert in diesen Hochsitzen; noch waren sie nicht der Fluch des Landes, die Geisel des friedlich bauenden Landmannes und des mit seinen Waaren dahinziehenden Kaufmanns. Der kriegerische Theil der Nation stand auf der Höhe seiner Macht und in der Blüthe seines Daseins. Die Lehnsvorfaßung gewährte ihnen einen sichern Rückhalt. In den Händen des freien Laienstandes ruhte die richterliche Gewalt, denn diesem Stande gehörten auch die Bögte und Schultheißen, d. i. die Richter des Landes an. Die hohe juristische Bildung dieses Richterstandes zeigen Arbeiten wie der Sachenspiegel und der Schwabenspiegel. Aber ebenso gewandt wie die complicirten gerichtlichen Verhandlungsformen wußten sie die streng geschlossenen Formen der Dichtung zu handhaben; diesem Kreise verdanken wir die großartigen Dichtungen: die Nibelungen und Kudrun, deren Inhalt die Lebensgewohnheiten des Landadels in aller Treue wiederspiegelt. Wir überschauen in diesen Denkmälern ihren Rechtsverständ und den Kreis ihrer sittlichen Vorstellungen; es ist eine ganz wunderbare Mischung tiefer Leidenschaftlichkeit und geschäftlichen Scharfsinns.

Parallel mit der Entwicklung des Burgenbaus steht das Aufkommen der Städte. Auch diese sollten in erster Linie als militärische Stützpunkte der Herrschaft dienen; aber der Segen ihres Daseins erstreckte sich weiter, sie wurden die Mittelpunkte des wirtschaftlichen Verkehrs. In ihnen konnten sich die Kräfte frei entfalten; sie waren, Worms und Speier voran, die Hefseln des Hofrechtes ab und gewannen für ihre Bewohner die alte Volksfreiheit wieder. Seitdem galt das Sprichwort: Stadtluft macht frei. Die Städte wurden die Burgen der Freiheit, die Burgen aber auf dem offenen Lande die Zwingfesten der Knechtschaft. Denn von diesen aus wurde das Land beherrscht, die alte Volksfreiheit, soweit sie noch vorhanden, gebrochen; und gerade sie trugen am meisten dazu bei, die Grafschafts- und Gerichtsverfaßung zu zerstören, indem sie Mittelpunkte neuer Herrschaften wurden. Darum auch die bittere

Todfeindschaft, die sich nachmals zwischen Burgen und Städten entspann, indem die Städte die Vertreterinnen der freien Bewegung waren, die Burgen aber bei der alten Naturalwirtschaft verharrten und jede Neuerung, die nur zum Abbruch ihrer Rechte dienen konnte, ungälig haßten. Der Reid gegen den wachsenden Wohlstand der Bürger verleitete schließlich die Ritter und Edlen dazu Räuber zu werden. So tief sank dieser einst so blühende, edle Kriegerstand, daß Peter von Andlau, Professor der Rechte in Basel (1460), selbst ein Standesgenosse, von dem Adel zu sagen wagte: „Wenn jemand aus einem elenden Land- und Bergsitz, besser gesagt aus einer Wolfshöhle herauskommt und nur einigermaßen durch die Herkunft seiner Vorfahren und Eltern auf Adel Anspruch machen kann, so braucht er keine Tugend, keine Weisheit, keine Gelehrsamkeit zu besitzen, darf sogar ein Räuber- und Lasterleben führen er gilt doch für einen echten Edelmann und wird von andern geehrt.“ In der „Edelmannslehre“ wird der Junker ermahnt, den Bauern im Wald abzufangen, ihm alles wegzunehmen und dann die Gurgel abzureißen; die reichen Städter galten ihnen als gutes Wildpret. Doch genug davon. Der Ausgang zeigte, daß der Kampf zwischen Adel und Bürgerthum ein ungleicher war, weil eben die wirthschaftliche und in Folge davon die moralische Kraft der Städte der alten ganz verkommenen Wirtschaft des Adels weit überlegen war. Während den Städten sich immer neue Hilfsquellen eröffneten, büßte der Adel mehr und mehr an seinen Einkünften ein, denn durch das Hofrecht waren ja die Lasten der Bauern genau geregelt, jede Erhöhung derselben wurde als Willkür empfunden und erregte lautes Geschrei. Das Verfügungsrecht des Grundherrn über den verliehenen Boden war im Laufe der Zeit fast hinfällig geworden, denn das einem Bauern gegen Zins verliehene Gut war allmählig ganz in seinen erblichen Besitz übergegangen, und der Herr besaß nur noch ein nichtssagendes Obereigenthum. Das zähe Festhalten an den Satzungen des Hofrechtes wurde für den Bauer eine arge Waffe gegen den Grundherrn.

Nebrigens war man sich der hohen Bedeutung der Städte schon früh klar. Die Landesherren wußten die Vortheile, welche eine Stadt der Herrschaft gewährte, wol zu schätzen, und man begann planmäßig neue Städte anzulegen. Der König, geistliche und weltliche Fürsten begünstigten durch Privilegien aller Art das Blühen der Städte. So entstanden denn im 12. und 13. Jahrhundert, in dem Zeitpunkt, als man langsam von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überzugehen begann, im ganzen Reiche eine Reihe neu angelegter Städte, die sich unter anderm von den alten dadurch unterschieden, daß sie einen sehr regelmäßigen Grundplan zeigen. Besonders eifrig und glücklich als Städtegründer waren die Zähringer. Allein selbst kleinere, weniger mächtigere Herren wollten darin nicht ganz zurückstehen. Im Sisgau verdanken zwei Städte den Frohburgern ihr Entstehen: Liestal und Waldeburg. Der Name Liestal's wird zum erstenmal im Jahre 1189 genannt, indem unter den Zeugen, welche einer Rechtshandlung zu Gunsten des Klosters Schönthal bei-

wohnten, auch ein Bolmar villicus, d. h. Meier von Liestal erscheint. Nun ist der Meier der herrschaftliche Beamte über die Hörigen eines Höfes oder Dorfes, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübt und die Gefälle einzieht. Dieses Amt verschwindet in Liestal und im Jahre 1273 erscheint statt des Meiers ein Schultheiß Hermann von Liestal. Im Jahre 1241 wird Liestal als Burg bezeichnet, 1259 im ähnlichen Sinn als munitio, Befestigung, und im Jahre 1288 als eine Stadt (civitas), welche mit Ringmauern, Thürmen und Thoren umgürtet war. Die Einwohner werden Bürger (cives) genannt, aber davon werden auch Hörige unterschieden und diese letztern bildeten schließlich die Mehrzahl der Bevölkerung. Die Gesamtheit der Einwohner heißt Gemeinde (universitas) und die Rechtshandlungen, Kauf und Verkauf xc. geschahen im Namen des Schultheißen, Rathes und der Gemeinde, einmal wird dazu noch der Vogt genannt. Im Jahre 1407 erscheint die Stadt im Besitz eines eigenen Stadtsiegels, immer das Zeichen eigener Rechtsfähigkeit. In einem Briefe des Bischofs Zimer vom Jahre 1382, welcher zwar nicht mehr im Original vorhanden ist, dessen Inhalt aber zweimal durch gleichlautende Urkunden des Bischofs Konrad vom Jahre 1393 und des Grafen Thiebold von Neuenburg, Pfleger des Bistums (1395) bestätigt wird, ist sogar von allerlei Freiheiten und Privilegien die Rede, welche die Liestaler von früheren Bischöfen erhalten hätten. Gestützt auf diese Freiheitsbriefe behauptete Liestal im Jahre 1525 der Leib-eigenschaft ledig zu sein. Allein es wird nirgends gesagt, was der Inhalt dieser Freiheiten gewesen sei. Wenn auch Liestal offenbar einmal nahe daran war, die Rechte einer wirklichen Stadt zu erlangen, so konnte sie sich auf dieser Stufe nicht behaupten. Im Jahre 1411, am 29. Oktober, erhielt Liestal ein sogenanntes Stadtrecht. Welcher Art dieses Stadtrecht war, zeigt drastisch genug § 10: Item der Schultheiss sol auch hinnanthin jersichs uf die zite vor vasnacht, als man gewonlichen zu der heiligen e griffet, besehen, welche knaben und töchtern zu dem alter sind, daz si billichen wibe und man nemmen sollen, das er den wibe und man gebe, ieglichem sinen genossen. — Also dieses Stadtrecht ist nichts anderes als ein Dorfweisthum oder Hofrecht, dem auch die Hörigen des Amtes Waldenburg unterworfen waren. Mit der städtischen Herrlichkeit Liestals war es demnach nicht weit her. Liestal war und blieb eine kleine Landstadt, herausgewachsen aus der Gemeindemark des Dorfes Munzach, wie Rheinfelden aus der Mark des Dorfes Höfingen. Dieses Rheinfelden, vielleicht zur gleichen Zeit wie Liestal gegründet, gedieb besser, es erhielt das Freiburgische Stadtrecht, wurde durch die Gunst der Kaiser mit zahlreichen Privilegien begabt und erlangte die Rechte und den Rang einer deutschen Reichsstadt. Manigfaltige Beziehungen verbanden die Stadt mit dem Sissgau; die Bürger und vorab der Rath rekrutierten sich aus den Bewohnern des Sissgaus; so stammen z. B. die Rheinfelder Geschlechter von Kienberg, von Eptingen, Laufen, Liestal, Rickenbach, Beglingen, Rünenberg, Schauenburg u. a. m. aus dem Sissgau. Zwischen Liestal und Rheinfelden bestand ein lebhafter Verkehr. Die Bedeut-

ung Liestals hingegen beruhte vorab auf seiner strategischen Lage; die Stadt war zugleich Amtssitz des Amtes Liestal.

Noch weniger als Liestal konnte Waldenburg als städtische Anlage gedeihen. Wir haben schon erwähnt, daß Waldenburg zur römischen Zeit eine gewisse Bedeutung gehabt haben muß. Da ist es denn höchst sonderbar, daß in der Stiftungsurkunde des Klosters Schöntal vom Jahre 1145 Waldenburg mit keinem Wort erwähnt wird, obgleich dieser Ort innerhalb des Gebiets lag, das die Grafen von Froburg als Allod dem Kloster schenkten. Urkundlich kommt der Name Waldenburgs erst in einem Dokument vom Jahre 1244 vor, worin von einem steinernen Haus im Winkel an der Mauer der Stadt Waldenburg die Rede ist. Waldenburg wird in dieser Urkunde und auch sonst als Stadt oder auch Städtchen (stettelin) bezeichnet, einmal auch als Vorstadt (suburbium), in Beziehung zum Schloß, die Einwohner werden Bürger genannt, und als Beamter erscheint der Schultheiß. Von einem Rath ist nie die Rede. Wie in Liestal waren die Bürger eben in der Mehrzahl Hörige, welche vom Herrn nach Belieben verkauft werden konnten. Doch muß es auch wie in Liestal Freie gegeben haben, deren Richter der Schultheiß war. Noch im Jahr 1367 erscheint der Schultheiß; statt seiner tritt dann der Vogt (seit 1379) als Vertreter der Herrschaft auf. Die wenigen Freien waren eben seitdem vollends verschwunden. Auch die Städte Olten und Zofingen sind Gründungen des Froburgischen Hauses, doch liegen sie außer dem Kreis unserer Betrachtung.

Außer Burgen und Städten bauten die großen und kleinen Herren auch Klöster. Nicht immer allein nur der Seligkeit wegen, sondern sehr oft aus recht weltlichen Gründen, denn eine solche geistliche Stiftung verlieh dem Urheber Ehre und Macht. Die Klöster waren ja damals keineswegs blos die Brutstätten der Faulheit, Dummheit und Liederlichkeit, als welche die aufgeklärten Geister unserer Zeit sie gerne hinstellen möchten. Sie haben für die Kultur mehr gethan, als andere Institutionen. Abgesehen von ihrer hohen Mission als einzigen Trägern der Geisteskultur und der Bildung liegt ihre Bedeutung hauptsächlich darin, daß sie am meisten dazu beigetragen haben, den Boden zu kultiviren; sie waren dem Landmann Muster und Vorbild der Agrikultur. Ihnen hat man es zumeist zu verdanken, daß Deutschland aus dem Wald- und Sumpfland, wie es Tacitus, der große römische Geschichtsschreiber so lebhaft schildert, zu einem der bestbebauten, dichtbevölkertesten und blühendsten Länder Europa's wurde. Meist in öder Waldgegend angelegt, bestand die Thätigkeit der im 11. und 12. Jahrhundert zahlreich gestifteten Klöster namentlich darin, den Wald zu roden und in Acker und Wiesen umzuwandeln. Sehr gerne schenkten daher die großen Grundbesitzer weite Strecken fast wertlosen Waldlandes an neubegründete oder alte Klöster zum Zwecke der Rodung, denn ihnen erwuchsen daraus, wenn auch indirekt, manche Vortheile. Die Klöster dienten aber auch dem Adel als Versorgungshäuser für seine Kinder, gewissermaßen

als Versicherungsanstalten und in ihnen fanden die Herren schließlich die letzte Ruhestätte. Sehr segensreich als Beförderin der Bodenkultur hat das Frauenkloster Olsberg, im wilden Forst bei Rheinfelden gelegen, gewirkt. Auf gerodetem Boden haben diese Frauen im 13. Jahrhundert die Höfe Rüshof und Hersberg angelegt; dort schalteten ihre Schaffner und beaufsichtigten die Arbeit der Colonien. Sie sahen darauf, daß die ausgeliehenen Höfe wohl bebaut würden; sie gaben Vorschriften über das Düngen mit Mergel und bewährten sich stets als gute Haushalter. Weniger rühmlich war die Stiftung des Froburgischen Hauses im obern Baselland.

Am 2. März 1145 schenkten Graf Adalbero von Frobburg, Sophie, Gräfin von Lenzburg, seine Frau, und ihre Söhne Wolmar und Ludwig, dem neuerrichteten Kloster St. Maria, dem Orden des h. Benedictus verpflichtet, ihr Eigen Schönthal genannt. Der Umfang dieses Allods wird genau angegeben. Es lag innerhalb der Gemarkungen von Mümliswil, Eptingen und Onolswil (Ober- und Niederdorf), ein wildes, bergiges Waldbland, das erst durch Rodung und harte Arbeit der Kultur zugänglich gemacht werden mußte. Zur Sicherung des Klosters war die Bestimmung getroffen, daß innerhalb des bezeichneten Gebiets weder der Bischof von Basel, noch die Grafen von Frobburg irgend eine Befestigung anlegen dürften. Die Kastvogtei über das Kloster, d. h. die Vertretung desselben in allen weltlichen Geschäften vor Gericht, die Vertheidigung gegen Widersacher, die Gerichtsbarkeit über die Grundhölden &c. behielten sich die Stifter für ihr Haus vor. Allein diese Schöpfung wollte von Anfang an nicht recht gedeihen, weil die Froburger damals schon viel zu machtlos waren, das Kloster wirksam gegen die vielfachen Eingriffe in seine Rechte schützen zu können, vielleicht mag es auch an den Insassen gefehlt haben. Mangelnde Energie, Sucht nach bequemem Leben waren ja oft genug die Fallstricke, welche ein Kloster ruinirten. Das Kloster gehörte nie zu den reichen Stiftungen, war aber auch nicht gerade arm, denn schon im Jahr 1226 besaß es in den Gemarkungen von 50 Dörfern im Sisgau und Buchsgau (Kt. Solothurn) ganze Höfe und Güter, Häuser und verschiedene Rechte. Denn nicht nur die Froburer, sondern auch der Landesadel schenkte reichlich. Und doch wird immer wieder über Armut geklagt; die Bewohner wechselten mehrmals, Weiber zogen ein, dann wieder Männer und zumal das Ende des Klosters ist ganz unruhig.

Indessen dürfen wir dennoch dieser klösterlichen Stiftung dankbar gedenken, verdanken wir ihr doch die Kenntniß der ältesten Geschichte unseres Landes. Diese Schönthaler Urkunden geben uns nämlich Aufschluß über den Besitz des Froburgischen Hauses. Freilich bleibt, wenn man auch die Angaben der übrigen Überlieferung heranzieht, des Räthselhaften genug übrig. So wissen wir keineswegs bestimmt den Zusammenhang des Froburger Hauses mit den Hombergern anzugeben und ebenso wenig wissen wir, wie die Verhältnisse in Bezug auf die Grafschaftsrechte im Sisgau sich im 13. Jahrhundert gestaltet hatten. Das Fro-

burgische Haus zerfiel in zwei Linien, die ältere, deren Allod bei Waldenburg lag, und die jüngere, welche sich nach ihrem im Anfang des 13. Jahrhunderts bei Läufeljingen am Fuße des untern Hauensteins erbauten Schlosse Grafen von (Neu)-Homberg nannten. Diese jüngere Linie besaß das Homberger Thal, Liestal und die drei Burgen auf dem Wartenberg mit dem Dinghof daselbst. Aber höchst wahrscheinlich war dieser Besitz der ganzen Familie von Froburg gemeinsam, sonst hätte kaum z. B. im Jahre 1259 Graf Hartmann von Froburg die Mönche des Eisterzienserklosters St. Urban (Kt. Luzern, jetzt eine Irrenanstalt) von der Bezahlung des Fährgeldes und des Zolles innerhalb seines Gebietes, namentlich aber in der Stadt Liestal, die er geradezu: „unsere Festung Liestal“ nennt, befreien können. Ebenso gewiß besaß das ganze Froburgische Haus die Grafschaftsrechte gemeinsam, denn beide Zweige verfügten z. B. über den Zoll zu Liestal, ein Recht, das ja gerade aus dem Besitz der Landgrafschaft floß. Doch der Glanz dieses Hauses war längst verblichen und die Froburger konnten ihren Besitz nicht ungeschwächt behaupten. Manigfaltige Fehden erschütterten aufs tiefste den alten Wohlstand, namentlich wurde das Verhältniß des Hauses zum Bisthum Basel im Laufe des 13. Jahrhunderts ein ungünstiges. Mehrere Froburger waren zwar selbst Bischöfe gewesen; dessen ungeachtet collidirten vielfach ihre Interessen und schon im Jahre 1245 mußte Graf Ludwig von Froburg und sein Sohn Hartmann sich vor dem Bischof Lüttold demütigen und anerkennen, daß die beiden Besten Birseck der Kirche Basel gehörten. Weitere Auseinandersetzungen fanden in den Jahren 1265 und 1277 statt, indem derselbe Graf Ludwig sich als Vasall der Kirche Basel erklären und bekennen mußte, daß er die beiden Burgen Waldenburg mit dem Städtchen und die Stadt Olten vom Bischof Heinrich zu Lehen trage. Aber im Jahr 1295 mußten nochmals durch ein Schiedsgericht die offenbar tiefgehenden Zwistigkeiten zwischen den Grafen von Froburg und dem Bischof geschlichtet werden und wiederum erkannte Graf Bolmar den Bischof für Waldenburg und Olten als Lehnsherrn an. Auch die Homberger Linie scheint in diese Streitigkeiten verwickelt gewesen zu sein, denn am 17. Februar des Jahres 1296 schloß Graf Hermann mit Bischof Peter einen Sühnevertrag, dessen Bedeutung schon daraus erhellt, daß die Grafen Rudolf von Nidau, Rudolf von Habsburg und Bolmar von Froburg, sowie die Ritter Otto von Röteln, Thüring von Ramstein, Peter der Schaler, Konrad der Münch von St. Peter, Peter von Eptingen von Wartenberg, Ulrich von Wilandingen, Bruno Pfirter (in Liestal sesshaft), Hermann der Marschall von Wartenberg, Heinrich Zielemp und Otto von Höftstetten sich für ihn verbürgten, also wie man sieht beinahe der gesamte im Sisgau begüterte Adel. Aehnlich wie sein Vetter Graf Bolmar von Froburg mußte er die Stadt Liestal und die Burg Homberg vom Bischof zu Lehen nehmen.

Durch manigfache Veräußerungen, freiwillige und gezwungene, verminderte sich der Besitz im 13. und 14. Jahrhundert zusehends und schon im Jahr 1295 machte die Stadt

Basel die erste nicht unwichtige Erwerbung, indem ihr am 10. November Graf Hermann von Homberg im Namen der Familie um 50 Mark Silbers die Fähre bei St. Jakob an der Birs verkaufte, mit dem Recht Brücken über die Birs innerhalb der Homberger Herrschaft zwischen Münchenstein und dem Rhein schlagen zu dürfen; doch sollten das Hausgefeinde der Herrschaft, sowie die Bürger von Liestal kein Fährgeld bezahlen müssen.

Die Homberger entfremdeten sich dann vollends unserm Lande, indem Graf Ludwig durch Heirath Herr von Rapperswil am Zürcher See wurde. Andere glänzendere Aussichten eröffneten sich dem Geschlecht, namentlich als Graf Hermann im Dienste König Heinrichs VII. in Italien sich Ruhm und Ehre erwarb. Das Geschlecht legte wenig Werth mehr auf seinen Besitz in der Landschaft. Im Auftrag seiner Gemahlin Ita von Homberg verkaufte Graf Friedrich von Toggenburg am 17. Dezember 1305 zu Basel dem Bischof Peter um 2100 Mark Silbers die Stadt Liestal, die Burg Neu-Homberg und den Hof Ellenwiler mit allen dazu gehörigen Gütern, Leuten, Zinsen, Behnten, Einkünften und Rechten sc. Der Verkauf geschah unter all' den weitläufigen Formalitäten, welche damals üblich waren und als Zeugen functionirten außer den Domherren eine stattliche Anzahl Ritter und Bürger von Basel. Damit nicht genug wurde der ganze weitläufige Verkaufsact nochmals vor dem Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen des Zürichgaus, am 29. Dezember desselben Jahres zu Zürich wiederholt. Kurz darauf am 25. November 1306 verkauften die Grafen Werner und Ludwig der Königin Elisabeth zu Handen ihrer Söhne der Herzoge von Oestreich um 1700 Mark Silbers alle drei Burgen auf dem Wartenberg mit dem Hof und Kirchensatz zu Muttenz, mit der Hardt, mit dem Zwing und Bann von Muttenz bis mitten in die Birs. Seitdem verschwindet der Name der Homberger aus den Annalen unserer Geschichte.

Somit war nun der Bischof unmittelbarer Herr des wichtigsten Theils der Landschaft, allerdings nur der Grundherr ohne die höhere Gerichtsbarkeit; aber einmal im Besitz dieses Landes suchte er ihn zu sichern und unabhängig zu machen. Denn in diesem Sinne ist der Vertrag aufzufassen, den schon am 18. Dezember, also gleich am folgenden Tag nach dem Verkauf von Homberg und Liestal, der Bischof mit der Stadt Basel schloß, wonach letztere sich verpflichtete, ohne Willen des Bischofs keine Leute der Aemter Liestal und Homberg als Bürger anzunehmen. Das Ausbürgerthum oder Pfahlbürgerthum, darin bestehend, daß die Städte Auswärtswohnende in ihren Verband und Schutz aufnahmen, war das Hauptmittel, wodurch die Städte die Herrschaft des benachbarten Adels brachen und ihre Macht ausdehnten. Der kluge Bischof Peter beugte also solchen Absichten bei Seiten vor. Dieses Verbot wurde viele Jahre später von Kaiser Karl IV., demselben, der in seiner berühmten goldenen Bulle (1356) im 16. Kapitel das Pfahlbürgerthum bei hoher Strafe verboten hat, nochmals erneuert. Der Bischof gieng aber noch weiter, er löste geradezu das neu erworbene Gebiet aus seinem bisherigen Verband der Landgrafschaft, indem er für sich die hohe Gerichtsbarkeit beanspruchte.

Ganz ebenso verfuhr der Bischof, als nach dem Tode des letzten Froburgers das Lehen Waldenburg dem Bisthum anheimfiel. Denn auch die ältere Linie des Hauses Froburg war dem Schicksal verfallen, welchem im 14. und 15. Jahrhundert so viele edle Geschlechter erlagen. Die rechte Lebenskraft war längst dahin und wenig ehrenvoll war fortan das Leben dieser Herren. Fortwährend in ökonomischen Sorgen, erschöppte sich ihre Thätigkeit in der Aufgabe die drängenden Gläubiger zu befriedigen und Mittel für das weitere Fortleben zu gewinnen. Die Urkunden dieser letzten Froburger handeln selten von andern als Verpfändungen und Verkäufen ihrer Güter. Das Haus stand zur Zeit des Erdbebens auf zwei Augen, da die Ehe des Grafen Johannes mit Adelheid von Ramstein kinderlos blieb; außer ihm lebte nur noch ein Halbbruder Namens Vol. Dieser Umstand machte eine Regelung der künftigen Besitzverhältnisse nothwendig. Johannes von Froburg scheint einmal den Versuch gemacht zu haben, die Erbschaftsverhältnisse bezüglich des Lehens Waldenburg und Olten in eigenmächtiger Weise ohne Buziehung des Lehensherrn zu ordnen, indem er mit den Grafen Rudolf und Jakob von Nidau, seinen nächsten Verwandten, einen darauf bezüglichen Vertrag errichtet hatte, den er aber im Jahre 1347 wieder annullieren mußte. Und nochmals im Jahre 1360 mußte er in einer neuen Urkunde den Bischof ausdrücklich als Lehensherrn anerkennen, wobei dann bestimmt wurde, daß nach seinem Ableben das Lehen an das Stift fallen solle, indem etwaige Töchter oder andere Erben ganz außer Betracht kämen. Aber auch die Verhältnisse bezüglich der Landgrafschaft wurden nun geordnet, und daher sind wir gerade in dieser Zeit ziemlich genau über diese Dinge unterrichtet, während vorher dunkle Nacht darüber lagert.

Bevor wir jedoch das Wesen der Landgrafschaft darlegen können, müssen wir noch kurz die äußern Schicksale der Inhaber der Landgrafschaft erzählen. Nach dem Erlöschen des Neu-Hombergischen Hauses giengen die landgräflichen Rechte erbweise an die Habsburg-Laufenburger Linie über. Die Verwandtschaft beider Häuser wurde durch die uns schon bekannte Gräfin Elisabeth von Rapperswil, die Mutter des Grafen Hans von Habsburg, vermittelt. Die Söhne dieses Hans, Johann, Rudolf und Gottfried erscheinen im Jahre 1355 gemeinsam mit Graf Johannes von Froburg als Landgrafen des Sisgaus. Graf Johannes von Froburg hatte schon zu Lebzeiten seinen Nachfolger als Landgraf bestimmt und war hierin glücklicher die Beistimmung des Bischofs zu gewinnen als bei seinem Versuch bezüglich des Lehens Waldenburg. Es war dies das ihm allerdings nur entfernt verwandte, im Sisgau altbegüterte Haus der Grafen von Thierstein. Es erscheinen nun bis zum Tode des Grafen Johannes von Froburg drei Landgrafen. Doch verschwinden rasch nacheinander die Namen derer von Froburg und Habsburg und nur der des Grafen von Thierstein bleibt. Die Bedeutung dieses Amtes war schon längst so gesunken, daß der Bischof nun unbedenklich von dem alten Satze: nur Männer können Inhaber der Landgrafschaft sein, abweichen konnte.

So wird z. B. die Gräfin Verena von Nidau, Frau des Simon von Thierstein als Landgräfin genannt. Graf Otto von Thierstein übertrug dann im Jahre 1418 dieses Recht auf den Freiherrn Hans von Falkenstein, dessen Sohn Hans Friedrich seine Tochter Claranna zur Frau hatte. Wie dann die Söhne der Claranna, Thomas und Hans von Falkenstein, wohl veranlaßt durch ihre verunglückte Politik im St. Jakoberkrieg, die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft Sisgau der Stadt Basel verkauft haben, ist bereits erzählt.

Im Mittelalter war das Rechtsbewußtsein im Volke viel lebendiger als heutzutage, schon aus dem Grunde, weil das Recht ein volksthümliches, d. h. aus dem Volke herausgewachsen war und weil die Theilnahme und Mitwirkung bei der Rechtsprechung und Weiterbildung des Rechts noch allgemeiner waren, als es jetzt üblich ist. Dieses Recht war zumeist ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, und erst wenn durch den Wandel aller Dinge die Rechtsanschauungen zu schwanken begannen, bequemte man sich zur Aufzeichnung, um sie zu schützen. Diesem Umstand verdanken wir zumeist unsere Kenntniß des inneren Lebens unseres Volkes. Ein solcher Moment, in dem die Kenntnisse der Einrichtungen und Gebräuche der Vorfahren in der Erinnerung zu erbllassen begannen, war die Zeit des letzten Froburgers. Noch wußte man genug von dem früheren Zustand, und man beeilte sich durch Niederzeichnung diese Kenntniß den folgenden Geschlechtern zu vererben. Der Umfang der Landgrafschaft wird genau beschrieben in der sinnlich poetischen Weise jener Zeit. Die Grenze des Sisgau wird nördlich durch den Rhein bezeichnet und zwar reicht das Gebiet so weit, als ein Mann auf einem Roß in den Rhein reiten und mit einem Basellspeer reichen kann. Vom Einfluß der Ergolz, früher Ergenz genannt, in den Rhein zieht die Grenze dem Violenbach entlang hinter dem Kloster Olsberg vorbei über den Oensberg, dann dem Bach nach zwischen Magden und Maisprach zum Wegenstetterbach, dann zum Rothenfluherbach bis da, wo die Ergolz entspringt, sodann den Tobel hinauf auf die Schafmatt, welcher Berg früher Schohmatt heißt, von da auf der Wasserscheide, wo die Gewässer theils in den Rhein, theils in die Aare rinnen, zwischen Beglingen und Lottorf über das Gebirg bis Froburg und von da auf den Höhen, welche die Wasserscheide bilden, oberhalb Eptingen bei Schönthal und Langenbruck vorbei wieder die Wasserscheide erklimmend bis nach Nunningen, dann dem Bach entlang bis zum Beinwilersteg, von da bis an die Birs und der Birs entlang bis zur Mündung in den Rhein. Ueber diese Grenzen der Landgrafschaft Sisgau war nie Streit und die verschiedenen Grenzbeschreibungen stimmen alle überein. Weniger klar war man aber über die Rechte der Landgrafschaft. Auf einem feierlichen Landtag, der am 25. März 1367 zu Sissach auf der Dingstatt unter freiem Himmel gehalten wurde, unter Anwesenheit der meisten Grundherren des Sisgaus und der Landsassen, ließ der im Namen der Landgrafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg und Sigmund von Thierstein amtirende Freiherr Hans von Thengen Ritter ein Weisthum über die Rechte des Landgrafen im Sisgau aufzeichnen. Das Gericht gab folgen-

des Künd: Dem Landgrafen gehören alle Hochgebirge und Hochwälder, alle Fischenzen in allen Gewässern, alle Erzgruben, Bergwerke, Steinbrüche, alle fahrende Leute und Bankerte, welche im Lände wohnen, alle Wildbänne über Wild- und Federspiel; ferner die hohe Gerichtsbarkeit, was man als Stock und Galgen bezeichnete, alle Geleite und Zölle, alle gefundenen und verborgenen Schätze, alles Gut, was unter der Erde oder bei schädlichen Leuten gefunden wird, welche verurtheilt werden oder bösen Leumundes wegen fliehen; sodann alles Maß und Gewicht, d. h. das Gefecht, und alle Mulasse, das sind verlaufene herrenlose Thiere. Wer in den Wildbännen wildert, der zahlt dem Landgrafen 10 Pfund Heller. Der Landgraf hat das Recht die Landtage (öffentlichen Gerichtsversammlungen) einzuberufen, wann und wo er will. Es gab in der Landgrafschaft fünf uralte Dingstätten, nämlich: unter dem Birnbaum auf der Erzenmatte unweit Rothenfuh. Hier stießen, wie es in einer alten Grenzbeschreibung heißt, drei rechte Landgerichte zusammen, nämlich des Burggrafen von Rheinfelden, des Grafen von Habsburg und des Grafen von Thierstein, oder in einer andern Beschreibung: das Landgericht der Herrschaft Rheinfelden, das des Homberger Amtes und das des Farnsburger Amtes. Die zweite Dingstätte war bei Rünenberg, die dritte auf Glünggis Bühl bei Sissach, die vierte zu Nunningen, wo der uralte Gebrauch herrschte, daß der Richter mit dem einen Fuß im Bach stehen mußte; die unterste Dingstatt war am Birsrein unterhalb Muttenz unter der Eichen. Doch auch an andern Orten konnte gerichtet werden, so z. B. bei Augst, wo sich im Jahre 1453 „auf der gewöhnlichen Dingstatt nahe bei dem Steg über die Ergolz, wo man das Landgericht in der Landgrafschaft Sisgau pflegt zu halten,“ eine blutige Scene abspielte, indem dort ein Knecht, der von den Destreichern fälschlicher Weise beschuldigt wurde, von den Baslern bestochen worden zu sein, das Schloß Farnsburg in ihre Hände zu bringen, in grausamer Weise gevierteilt wurde. Zu diesen Landtagen, an denen früher nur die Freien erscheinen durften, mußten sich, seitdem die ganze Bevölkerung vogtbar geworden war, alle Landsassen bei Strafe von drei Pfund und einem Helbling einfinden; von dieser Buße erhielt der Landweibel 3 Schilling, das andere gehörte dem Grafen. Der Adel hatte sich der öffentlichen Gerichtsbarkeit ganz entzogen, war er doch selbst Gerichtsherr geworden, und seine Streitigkeiten wurden durch Schiedsgerichte der Standesgenossen verglichen.

Indessen alle die aufgezählten Rechte des Landgrafen waren im Grunde genommen sehr ideeller Natur, da sie fast niemand mehr respectiren wollte, und die Inhaber der Landgrafschaft führten darum einen hartnäckigen, aber aussichtslosen Kampf. Obwohl die Landgrafschaft Lehen des Bischofs war, so bestritt doch gerade er am lebhaftesten die Rechte des Landgrafen. Trotzdem es ganz sonnenklar war, daß die Aemter Homberg und Liestal der Landgrafschaft unterworfen waren, da in der Verkaufsurkunde vom Jahre 1305 keine Rede von der hohen Gerichtsbarkeit ist und da die Landgrafen auch nach dem Verkauf über die in diesem Gebiet liegenden Zollstätten zu Liestal, Diepflingen und am Hauenstein frei verfügten, so wußte

es der Bischof schon im Jahre 1363 durchzusetzen, daß ihm in dem genannten Gebiet der Blutbann zuerkannt wurde; dieses Recht, welches also die Befreiung der Aemter Liestal und Homberg in sich schloß, ließ er sich ein Jahr darauf vom Grafen Sigmund von Thierstein ausdrücklich bestätigen. Ja noch mehr, in dem Spruche über die Rechte der Landgrafschaft vom Jahr 1367 ließ er durch seine Leute, den Schultheißen von Liestal und den Vogt des Schlosses Homberg, feierlich die Exemption der beiden Aemter aussprechen und in die Gerichtsurkunde aufnehmen. Und dabei blieb es. Nicht so glücklich war der Bischof in Bezug auf das Amt Waldenburg. Gleich nach dem Heimfall dieses Lehens an das Bisthum wurde am 28. August 1366 zu Basel durch ein Schiedsgericht die Frage über die Exemption des Amtes Waldenburg dahin entschieden, daß die hohen Gerichte im Städtchen Waldenburg sowie Zoll und Geleit zu Onolswil nicht zur Stadt und Amt Waldenburg gehören, sondern zur Landgrafschaft. Doch beruhigte sich bei diesem Spruch keine Partie und während des 15. Jahrhunderts wurde noch lange darüber gestritten. Aus den zahlreichen, oft sehr vervorrenen Aussagen der als Zeugen aufgerufenen ältesten Männer geht hervor, daß die verschiedenen Inhaber dieses Lehens stets die volle Landeshoheit ausgeübt hatten.

Allein nicht nur die großen Herren suchten sich der Oberhoheit der Landgrafen zu entziehen, sondern auch die Kleinen. Von einem Gefühl der Zusammengehörigkeit war schon längst keine Rede mehr, seitdem die Grundherren die niedere Gerichtsbarkeit für ihr Gebiet erworben hatten, so daß nun fast jedes Dorf einen eigenen Gerichtssprengel bildete. Aus ihrer Eigenschaft als Grundherren floß das Recht der niedern Civilgerichtsbarkeit und als Vögte besaßen sie die Polizeigewalt; sie konnten Steuern und Abgaben erheben, Gebote und Verbote bei allerdings nur niedrigen Bußen erlassen. Dieses Recht wurde als Twing und Bann bezeichnet und daher heißen die Inhaber eines Twing und Bannes Twingherren (=Zwingherren). Aus diesem Twing- und Bannrecht leiteten sie wirtschaftliche Nutzungsrechte ab, namentlich die ihnen ausschließlich zustehende Befugniß der Jagd und Fischerei. Ihre Wünsche giengen aber noch weiter, sie strebten nach der Erwerbung der vollen Gerichtsbarkeit. Dem Einen gelang es, dem Andern nicht. So wurde schon im Jahre 1355 zu Liestal durch ein Schiedsgericht der Spruch gefällt, daß Heinmann Rich, Inhaber des Dorfes Augst unterhalb des Violenbachs kein Recht habe über das Blut zu richten, sondern allein die Landgrafen. Den größten Grundbesitz besaß in der Landschaft das weitverzweigte Geschlecht derer von Eptingen, dessen Zweige theils nach dem Wohnsitz genannt wurden, wie Eptingen von Bischofsstein, — von Blochmont, — von Gutenfels, — Lörrach, — von Madeln (so hieß früher die Burg auf dem Adlerberg bei Pratteln), — von Pratteln, — von Wartenberg, — von Wildenstein, — von Zyfen, theils einen Beinamen trugen wie von Eptingen genannt Beschisser (d. i. der Betrüger), — gen. Bitterli, — der Glür (Laurer), — gen. im Hage, — gen. Hüser, — gen. Möri, — gen. Pülian (der Kämpfer), — gen.

Schnabel, — gen. Spörlin oder der Sporrer. Ihr Stammsitz war, wie schon der Name sagt, im rauhsten Theil des obern Baselbietes und das Dorf hieß deshalb Ruch-Eptingen. Sie waren ursprünglich Freie, traten dann aber in den Dienst des Bischofs, wurden Ministerialen und erhielten als Lehen die verschiedenen oben genannten Schlösser und Dörfer. Namentlich die Eptinger zu Eptingen, Sissach, Hölfstein und Pratteln konnten ihren Besitz länger als die andern festhalten und diese machten vorzüglich den Inhabern der Landgrafschaft das Leben sauer, indem sie durch alle möglichen Schliche und Ränke ihre Gebiete von der Landgrafschaft loszulösen versuchten. Doch gelang dies nur den Eptingern zu Pratteln und zwar nur für den innern Etter, während die Bewohner des Dinghofes, der dem Kloster St. Alban zu Basel gehörte, unter dem Blutbann der Landgrafschaft standen. Welche Meinung aber das Volk von der Würde der Eptinger hatte, zeigt eine im Jahr 1459 aufgenommene Kundschaft über die hohe Gerichtsbarkeit zu Ruch-Eptingen, indem u. a. ein alter Mann aussagte: die von Eptingen seien Freiherren zu Eptingen und hätten daselbst Stock und Galgen und alle Herrlichkeit, doch ließen sie es von Tag zu Tag abgehen, da sie nachlässig seien. Und ein anderer alter Mann erklärte, er habe von alten Leuten gehört, die von Eptingen wären mit ihrem Twing und Bann die freisten Leute, wie wenige der Art außer denen von Froburg im Lande seien. Auch Münchenstein und Muttenz galten für exreme Herrschaften. Dagegen war das Schloß Farnsburg nebst seinem Gebiet niemals exempt. Der Name Farnsburg kommt erst am Anfang des 14. Jahrhunderts vor. Das Schloß scheint höchst wahrscheinlich vom Grafen Sigmund von Thierstein erbaut worden zu sein. Es war eines der festesten und größten Schlösser, von dessen Zinnen man eine entzückende Aussicht über die weit ausgebretete Landschaft genoß. Das zum Schloß gehörige Gebiet (28 Gemeinden) wird als Herrschaft, einmal auch als Graffshaft bezeichnet; denn schließlich bildete es allein noch die Landgrafschaft.

Sobald Basel in den vollen Besitz der Farnsburg und der Landgrafschaft kam, hörten natürlich die Streitigkeiten über die Exemptionen auf. Der Übergang geschah ganz allmälig, mit möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse. An die Stelle der ehemaligen Landgrafen trat nun der Rath und in seinen kräftigen Händen hatten die Rechte, welche der Besitz der Landgrafschaft gewährte, ganz andere Bedeutung, als in denen der machtlosen verschuldeten seitherigen Inhaber. Basel machte in vollem Umfang Gebrauch von diesen landeshoheitlichen Rechten und zwar in einer Weise, welche bald das Unbehagen der Bauern erregte, die unter den zahlreichen, kleinen, verschuldeten Herren verhältnismäßig einer größern Freiheit genossen, als unter dem strammen Regiment des Rathes, mit seinen vielen, alles ordnenden und regulirenden Erlassen und Mandaten. So erschien es wenigstens den Spätern im Spiegel getrübter Erinnerung. Schon damals machte man eben die Erfahrung, daß eine in viele Hände zersplitterte, darum machtlose und unthätige Regierungsgewalt dem einzelnen

Individuum mehr Spielraum gewährt als ein einheitlich geleiteter, seiner Pflicht bewusster Staat. Gibt es doch nichts süßeres und bequemer als die Gewohnheit, das sich gehen lassen und bewegen im alten Geleise. Das wurde nun anders. Namentlich die Reformation brachte eine ganz neue Anschauung von den Rechten und Pflichten einer Obrigkeit zur allgemeinen Geltung, eine Anschauung, welche trefflich in unserer Basler Confession, Kapitel VIII, von der Obrigkeit ausgedrückt ist, wo es u. a. heißt: „Es hat auch Gott der Obrigkeit seiner Dienerin das Schwert und höchste äußerliche Gewalt zum Schirm der Guten, zur Rache und Strafe der Bösen befohlen.“ Die Staatsgewalt, als göttliche Institution angesehen, erlangte nun ein viel höheres, moralisches Ansehen als im Mittelalter, wo der Staat nur durch die Kirche seine sittliche Weihe erhielt, wo der Staatsbegriff überhaupt noch schlummerte. So griff denn jetzt der Staat regelnd, ordnend und strafend in alle Lebensverhältnisse ein, oft wohlthätig auf die sittliche Förderung des Landvolks einwirkend, sehr oft aber auch über das Maß hinausgehend, wodurch die Leute nur zum Trotz und Ungehorsam gereizt wurden. So wurden namentlich die kleinen ländlichen Freuden des Landmannes, die allerdings oft einen äußerst rohen Anstrich hatten und zum Theil auf heidnische Gebräuche zurückgingen, verboten. Ebenso kleinlich, allerdings im Geiste der Zeit, waren die Kleider- und Sittenmandate, die bis ins geringste Detail gehende Regelung der Lebensmittelpreise, wobei nicht immer genügend die Interessen des Landvolkes berücksichtigt wurden. Die Wälder wurden nun als Staatsgut angesehen und das alte Benutzungsrecht der Markgenossen auf unliebsame Weise beschränkt. Schon damals wie noch heute konnte der Bauer keinen Wald sehen. Der Regierung gelang es aber leider nicht der zunehmenden Verwüstung des Waldes zu steuern. Das Verbot des Jagens und Fischens wurde wieder strenger als früher gehandhabt und die Bauern ärgerte das Verbot mehr als der Schaden, der ihm durch das Wild erwuchs. Zur Zeit der Reformation gab es noch zahlreiches Wild, abgesehen von Hasen, Rehen, Wildschweinen, auch noch Bären, Wölfe, Luchse, Füchse u. a. Letztere abzufangen wurde im Jahr 1525 erlaubt. Die so lästigen Frohnen wurden unmenschlich gefordert. Von dem Bergregal machte der Rath gleichfalls Gebrauch; so ertheilte er z. B. im Jahre 1512 einem Bergmann Görg Spengler aus Kaufbeuren die Concession, im Amte Waldburg nach Eisen, Stahl, Gold, Silber u. c. graben zu dürfen. Selbst Steinbrüche suchten manchmal die Landvögte als Regal zu beanspruchen. Die größte Unzufriedenheit erregte aber die Ausdehnung des Bergregals auf das Salz, und in der Bauernrebellion vom Jahre 1525 sowohl, als in dem großen Bauernkrieg vom Jahre 1653 forderten die Unterthanen hartnäckig die Freigabe des Salzverkaufs.

Unter den im Weisthum über die Landgrafschaft vom Jahre 1367 aufgezählten Rechten vermißt man eines, welches früher namentlich zur Karolingischen Zeit eines der wichtigsten gewesen war, nämlich das Heeresaufgebot oder Mannschaftsrecht, wie man es später nannte;

es war eben in unserer Gegend außer Uebung gekommen. Früher hatte jeder Freie das Recht und die Pflicht Waffen zu tragen. Aber dem ackerbauenden Stande wurde diese Pflicht zur unerträglichen Last, und lieber gab er, um ihrer ledig zu sein, die persönliche Freiheit preis, nur um seine wirthschaftliche Existenz zu retten. Seitdem zerfiel die Nation in zwei Stände, der meist unfreie Bauernstand und der aus unfreien und freien Elementen gebildete Kriegerstand, welcher seit dem 12. Jahrhundert den niedern Adel bildete. Freilich suchte wiederholt der untere Stand die Waffenehre wieder zu gewinnen. So sochten zur Zeit Kaiser Heinrich's IV. ganze Bauernheere, und wiederum am Ende des 14. Jahrhunders in den Kämpfen der Städte gegen die Fürsten wurden große Bauernmassen ins Feld geführt. Gerade gegen diese richtete sich die Erbitterung der Fürsten und des Adels und mit der raffinirtesten Grausamkeit wurden die Besiegten behandelt. Es ist bekannt genug, wie in der innern Schweiz, wo die alte Freiheit nie völlig untergegangen war, das Waffenrecht der Bauern wieder auflebte und wie diese Bauern in wiederholten Schlachten gegen die Fürsten und den Adel Ruhm, Freiheit und Unabhängigkeit sich errangen. So lange die Landschaft unter der Herrschaft der Zwingherren stand, konnte natürlich keine Rede davon sein, daß die Bauern zum Kriege aufgeboten worden wären. Sie mußten bei den vielen Fehden ruhig und geduldig das ihnen auferlegte Geschick tragen; äscherte man ihnen die Häuser und Scheunen ein, nun der Bauer baute sie wieder auf; wurde seine Frucht auf dem Feld vom Feind verwüstet, so zahlte er eben seinem Herrn keine Zehnten und Zinse. Das wurde nun anders. Sobald die Stadt Herrin der Landschaft war, nahm sie die kriegerische Kraft des Landes in Anspruch. In der Schlacht bei St. Jakob an der Birs kämpften 200 Männer aus dem Amte Waldenburg und Liestal unter ihrem heldenmütigen Führer Henman Seevogel und die meisten von ihnen erlitten den Tod für das Vaterland. Sodann in den Burgunderkriegen stritten die Männer aus dem Sisgau tapfer an der Seite der Basler. An den italienischen Kriegen nahm die Landschaft gleichfalls rühmlichen Anteil. Um an einem Beispiel zu zeigen, in welchem Verhältniß die Wehrkraft von Stadt und Land herangezogen wurde, nehme ich das Aufgebot vom 9. März 1503 gegen Bellinzona. Von der Stube, den 15 Zünften und den drei Gesellschaften Klein-Basels wurden 479 Mann ausgehoben, aus der Landschaft 400 und zwar aus dem Farnsburger Amt 120 Mann, aus dem Homburger 80, aus dem Waldenburger 120, aus Liestal 40 und aus Münchenstein 40. Seitdem wurde regelmäßig Musterung, Harnischschau gehalten. Der kriegerische Geist, der im 15. und 16. Jahrhundert in der Schweiz herrschte, hatte auch die früher so friedlichen, waffenungewohnten Leute des Sisgaus ergriffen. Schon die zahlreichen Verbote wider das Neislaufen zeugen von der kriegerischen Unruhe der Bevölkerung. Auch suchte die Obrigkeit die Lust zum Waffenhandwerk auf alle Weise zu fördern, namentlich die edle Schießkunst, indem sie in den Dörfern die Gründung von Schützengesellschaften anregte und unterstützte. So schreibt z. B. die Regierung am 23. Mai 1542 an die Aemter:

Wir sehen gerne, daß die Gesellschaft der Büchsenschützen allenthalben zu Stadt und Land gemehrt, die neuen mit dem Büchsenschießen geübt und gebraucht werden, und sobann wird die Gesellschaft nicht wenig gemehrt, wann sich die Obern der Schießgesellen freundlich annehmen. Der Rath bestehlt den Landvögten sich der Büchsenschützen in Liebe und Freundschaft anzunehmen und sie zum fleißigen Schießen anzureizen. Es ist dies eine der freundlichsten Seiten des Verhältnisses des Rathes zu den Unterthanen. Ein wahres Freudenfest war die „lustige Kilbe“ zu Liestal am 10. Mai 1540. In Liestal kamen 850 gerüsteter Bürger Basels mit 1300 wohlbewehrten Knechten aus den Alemtern zusammen, zogen dann am andern Tag nach Basel, trieben dort allerlei Kurzweil, und die Bürger gaben ihnen dann nach drei Tagen das Geleit bis St. Jakob und sie schieden dann in alter Freundslichkeit auseinander. Doch mögen die vielen Aufgebote im Anfange des 16. Jahrhunderts vielen lästig gefallen sein, denn es war dies für die Bauern gegenüber früher eine neue schwere Belastung. Unter den vielen Beschwerden, welche im Jahre 1525 die Ausschüsse der Bauern dem Rath vorlegten, war auch die von Liestal, daß sie nicht mehr wollten gezwungen sein gegen Fürsten und andere Herren zu ziehen, ausgenommen, wenn die Eidgenossen oder die Stadt Basel die Noth anstieße. Doch ist von dieser Klage weiter nicht mehr die Rede. Merkwürdig ist die Forderung der Leute von Nienen, welche nur bei Sonnenschein auss- und wieder heimziehen wollen. Der große Aufstand vom Jahre 1653 zerriß auf immer die alte Waffengemeinschaft von Stadt und Land.

Der Rath führte die Regierung der Landschaft vermittelst der Obergöte, welche auf den alten Herrschaftssitzen zu Farnsburg, Homberg, Waldenburg, Ramstein und Mönchenstein residierten. Die Besoldung der Landvögte bestand im Bezug bestimmter Gefälle, der Leistung von Frohnden und Anteil an den Buszen. Die Einnahme z. B. des Landvogts der Farnsburg bestand in dem Weingewächs der Neben zu Magden und Wintersingen, dem Ruhen von 5 Mannwerk Matten zu Rickenbach, 26 Zucharten Ackers, die zum Schloßgut gehörten und welche die Leute der Herrschaft bebauen, hauen und abernten mußten, ohne Kosten des Vogts, außer daß er ihnen zu essen und trinken geben sollte; die Neben mußte er auf seine Kosten schneiden lassen. Ferner gehören dem Vogt 20 Widder- und $13\frac{1}{2}$ Schweinezinse, dazu 420 Zinshühner und 1440 Eier. Sodann mußten die Leute dem Vogt das Holz liefern und gewöhnliche Dienste leisten. Darüber soll der Vogt die Leute nicht beschweren. Im Amte Liestal vertrat der Schultheiß die Stelle des Obergottes; er ernannte die Untervögte in den zum Amt gehörigen Dörfern, er hatte die Aufsicht über die Gerichte, und die Mannschaft der Dörfer stand unter den von Schultheissen und Rath ernannten Rottmeistern. Der Rath von Basel blieb mit seinen Landvögten in eifriger Verbindung, die Befehle wurden schriftlich erlassen und die Landvögte mußten über alle Vorkommnisse Bericht erstatten. Die Landvögte waren zugleich die Festungskommandanten in der Landschaft, und die

militärische Bedeutung ihrer Stellung drückt sich namentlich in dem Eid aus, den z. B. der Landvogt der Farnsburg der Stadt Basel schwören mußte: Er schwört das Schloß getreulich zu bewahren und zu behüten und niemals das Schloß unbefestigt zu lassen, sondern dafür zu sorgen, daß mindestens 5 tüchtige Knechte als Besatzung im Schlosse wachten. Eine Hauptfuge des Landvogtes war die hausliche Erhaltung des Schlosses, und dieser Gegenstand spielt in den Schloßprotokollen eine große Rolle. In einem Inventar des Schlosses Farnsburg aus dem 15. Jahrhundert werden folgende Geschütze aufgeführt: 2 Nürnberger Büchsen, 2 Tarrasbüchsen, 4 Hackenbüchsen, 6 Handbüchsen, 6 Armbrust mit allem Zeug dazu; 2 Winden, 2 kleine Fässchen mit Büchsen-Pulver, 2 lederne Säcke mit eben solchem; item Bündelpulver, 40 Ladungen zu den Büchsen, 50 Steine zu den Nürnberger Büchsen; mehr als 1000 Pfeile &c.

Durch den Ankauf der Dörfer trat Basel auch in die Rechte der ehemaligen Zwingherren. Die Stadt vereinigte somit in ihrer Hand die hohe (öffentliche) und niedere (grundherrliche) Gerichtsbarkeit. Gleichwohl änderte sie nichts an der bisherigen Organisation, die Gerichtssprengel blieben, wie sie waren, so irrational zuweilen die Eintheilung auch war. So zerfiel z. B. die Herrschaft Farnsburg in folgende Gerichtssprengel:

1. Gelsterkinden mit 10 dazu gehörigen Dörfern und drei Sennhöfen;
2. Sissach mit 4 Dörfern und einem Sennhof;
3. Maisprach mit 5 Dörfern;
4. Tanniken mit 3 Dörfern nebst einigen Sennhöfen;
5. Arisdorf mit 3 Dörfern;
6. Rothenfluh und
7. Oltingen.

Die herrschaftlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten waren die Untervögte und Meier. In andern Dörfern finden wir als Organe der Gemeinde die vier Geschworenen („die des dorffes ere geschworen haben“). Denn die Gemeinden hatten seit dem 14. Jahrhundert eine gewisse corporative Selbstständigkeit erlangt. Auch hier zeigt sich wieder der ewige Kreislauf aller Dinge auf Erden. Bei der Besiedelung des Landes hatten die Männer Verbände gebildet, Markgenossenschaften, welche meist mehrere Dörfer umschlossen. Diese Genossenschaften regelten unter sich die landwirtschaftlichen Verhältnisse, wie es die Dreifelderwirtschaft verlangte, namentlich die Anteile eines jeden Genossen an dem Gemeingute, der Allmend (bestehend in Wald, Weide und Wasser), was mit Wonne und Weid bezeichnet wird. Allein als die meisten Bauern ihre Freiheit verloren hatten und dem Hofrecht unterworfen worden waren, als der Adel neben den Klöstern die größten Grundbesitzer und also auch die mächtigsten Markgenossen geworden waren, rissen diese Herren die aus der Markgenossenschaft fließenden Rechte an sich und die Bauern behielten nur noch ein Benutzungs-

recht an der Allmend. Doch gerade die Hofverfassung mit ihren herrschaftlichen Gerichten führte wieder zur Bildung von Gemeindeverbänden, universitas, Burensame arm und rich, wie es in den Urkunden heißt. Schon im Jahre 1316 tritt die Gemeinde Pratteln, vertreten durch ihren Meier, in einem Rechtsstreit als Partei auf. Die Gemeinden erwarben sich allmälig das Recht Einungen, d. h. verbindliche Beschlüsse über Wege und Stege, Umzäunungen des Etters (d. h. des durch Bäume abgegrenzten bebauten Landes von dem Dorf und der Allmend) zu erlassen, sodann Bestimmungen über die Zeit der Ernte und des Heuens, über Zeit, Umfang und Ort der Weidenuutzung, Nutzung des Holzes u. s. w., also alles Dinge, die früher zu den Funktionen der Markgenossenschaften gehört hatten. Die Gemeinde konnte gegen die Ungehorsamen oder Saumseligen Bußen erlassen, doch übte sie alle diese Rechte im Namen des Zwingherren. So geringfügig anfangs die den Gemeinden eingeräumten Befugnisse waren, so wichtig wurden sie, als die Theilnahme der Zwingherren vermöge ihrer häufigen Abwesenheit, ihrer zunehmenden Verschuldung, den Verpfändungen und häufigen Besitzwechseln natürlich immer geringer wurde. Die Geschworenen oder Einungsmeister functionirten aber nicht blos als Gemeindebeamte, sondern auch als Vertrauensmänner, Schiedsrichter, und mancher Streit, der heute hartnäckig vor den Gerichten ausgefochten wird, wurde damals durch diese Männer geschlichtet. So entwickelte sich im 15. Jahrhundert wieder die echtgermanische Selbstverwaltung. Dadurch wurde auch der Willkür der Grundherren ein starker Damm entgegengestellt. Anstände zwischen den eigenen Leuten und den Grundherren konnten die letzteren nicht ohne weiteres zu ihren Gunsten beseitigen, auch hier traten Schiedsgerichte in Function, durch welche nach Abhörung der gegenseitigen Klagen die Sache gütlich verglichen wurde. So z. B. beanspruchte Conrad Fröwler, daß die Leute von Muttenz, welche mit Pflügen und Pferden das Land bebauen, ihm dreimal jährlich frohnden sollten. Die Muttenzer gaben zu, daß sie solches gethan hätten, aber nicht von Recht wegen, sondern aus Liebe und Geheiß ihrer Herren der Mönche (denen Muttenz gehörte), und wenn sie solches gethan hätten, so habe man ihnen dafür Fleisch, Wein und andere Kost gegeben. Am 19. April 1431 kam der Streit in Basel zum Austrag, indem Henman Offenberg als Schiedsrichter nach Anhörung beider Parteien den Spruch fällte, die Leute von Muttenz seien die geforderten Dienste zu leisten schuldig, dagegen sollten sie auch die gewohnten Gaben empfangen. Ob die Gemeindevorstände von der Herrschaft gewählt wurden, wie es für die ältere Zeit wahrscheinlich ist, oder ob der Gemeinde selbst die Wahl zustand, ist ungewiß. Im 16. Jahrhundert wurden sie wie die Untervögte auf Vorschlag der Obergökte von der Regierung ernannt. Indes ist es beachtenswerth, daß bei den verschiedenen Aufständen der Landleute die Gemeinden niemals freie Wahl ihrer Vorstände verlangt haben; ihr Begehrten erstreckte sich nie auf das Erlangen politischer Rechte, sondern sie wünschten stets Befreiung von Lasten und Steuern, Abschaffung der Leibeigenschaft u. a.

Die Einwohner dieser Gemeinden waren dreifacher Art je nach ihrem Grundbesitz; nämlich Huber oder Ganzbauern, welche also eine Hube, einen vollen Bauernhof besaßen, dann die Halbbauern oder Schuppißer, die nur eine Schupposse, die Hälfte einer Hube besaßen, und die Tauner oder Taglöhner, welche nur eine Hütte mit etwas Gartenland (Bünten) besaßen und um ihren Lebensunterhalt zu verdienen bei andern Bauern taglöhnen mußten. Ursprünglich hatte ja bei der ersten Vertheilung des Landes jeder Freie einen gleichen Anteil erhalten, eine Hube, d. i. circa 30 Zucharten, soviel als man zum Unterhalt einer Bauernfamilie rechnete. Durch Erbtheilung u. s. w. war dann bald Ungleichheit eingetreten. Die Grundherren sahen weitere Theilungen der an die Bauern zu Erbe verliehenen Güter nur ungern, weil der Zinsbezug dadurch gefährdet wurde, und da dies doch nicht verhindert werden konnte, so suchte man der Gefahr dadurch zu begegnen, daß man die verschiedenen Theile eines also getheilten Gutes als ideelles Ganzes ansah und den Zins vom ganzen Gut durch einen Einzüger, Träger genannt, einziehen lies (Trägerei). Je nach der Größe des Grundbesitzes stufte sich auch der Anteil an Wonne und Weid ab.

Außer den Untervögten, Meiern und Einungsmestern kommt nun noch eine andere Gruppe von Beamten vor, die von großer Bedeutung für das Land waren. Es sind dies die Amtspfleger, welche wahrscheinlich durch die Landvögte aus den angesehensten Bauern ernannt wurden. Sie hatten besondere Amtssprengel, die weder mit den Gerichts-, noch den Pfarrsprengeln übereinstimmten. Die Herrschaft Farnsburg z. B. war in fünf solcher Amtspflegereien eingetheilt, nämlich 1. Biis mit 9 dazu gehörigen Dörfern, 2. Gelterkinden mit 7, 3. Ormalingen mit 5 Dörfern, 4. Sissach mit 4 und 5. Tenniken mit 3 Dörfern. Sie hatten die Aufsicht über Weg und Steg, Wässerungen der Wiesen, Wasserleitungen, den Wald u. s. w.; ferner über den guten Zustand der Häuser, Scheunen und Stallungen. Wessen Gebäude nicht in Ordnung waren, den verzeigten die Amtspfleger dem Landvogt und dieser büßte die Fehlbaren mit 5 Pfund Heller, denn heißt es in der Amtsordnung vom Jahre 1556: „Auch mit Geringem mag oftmals großer Schaden verhütet werden.“ Die genannte Ordnung der Herrschaft Farnsburg war auf Befehl der Obrigkeit durch die erfahrene und erbare Untervögte, Amtspfleger, Geschworenen, sowie die Vornehmsten und Altesten aus allen Dörfern der Grafschaft erlassen worden. Alle diese Beamten bildeten also eine Art Notabeln des Landes, welche bei allen wichtigen, die Landschaft berührenden Fragen von der Regierung einberufen wurden. Hier war der Keim einer ständischen Vertretung, allein zum Unglück des Landes kam dieser Keim nicht zur Entfaltung, sondern starb vorzeitig ab. Auch in Zürich und noch mehr in Bern suchten die Regierungen für wichtige Beschlüsse, wie Krieg und Frieden, neue Steuern z. B. die Einwilligung ihrer Unterthanen zu erlangen. In Bern fanden im 16. Jahrhundert wiederholt Volksabstimmungen statt. Leider gieng man zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, im Zeitalter des Despotismus, von diesem weisen Grund-

ſatz ab und man sah die Bewohner des Landgebietes nur noch als rechtlose Unterthanen an, die man eben mit dem Lande gekauft hatte. Kaum wäre die Erbitterung und Entfremdung zwischen der unterthänigen Landschaft und der regierenden Stadt Basel so weit gediehen, wenn die wohlweisen Regenten Fühlung mit dem Volke behalten und mehr Rücksicht auf seine Wünsche und Bedürfnisse getragen hätten. Was ein wackerer Mann aussrichten konnte, wenn er mit den Bauern zu reden verstand und sie zu behandeln wußte, zeigt die Geschichte des Kappenkrieges vom Jahre 1593. Doch war diese Erhebung nur lokaler Natur; die vom Jahr 1653 war allgemein schweizerisch, aber von universeller Bedeutung war nur die erste Empörung vom Jahre 1525. Alle drei Empörungen des Landvolkes gegen die Stadt Basel haben indeß das Gemeinsame, daß sie nicht wie gesagt politischer Natur waren, sondern socialer. Nicht etwa auf die Abwerfung der baslerischen Herrschaft oder auf die Anteilnahme am Regiment richtete sich die Bewegung, nie wurde der Ruf nach politischen Freiheiten laut, sondern die Unterthanen wollten allein Erleichterung der grundherrschaflichen Lasten, sie wollten, wie es im Jahre 1525, im Jahre 1593 und noch im Jahre 1653 hieß, bei den alten Freiheiten und Gebräuchen bleiben.

Seitdem der Bauer wieder waffenfähig geworden war, erwachte in ihm das alte trostige Freiheitsgefühl. Mit der Geduld, welche er früher geübt, war es nun vorbei. Er wollte nicht mehr zusehen, wie der Herr die Früchte seiner harten Arbeit verpräßte, er, der die Schlachten in Deutschland, Italien und Frankreich geschlagen hatte, wollte sich nicht mehr zu Hause wie ein Hund behandeln lassen. Eine reiche volksthümliche Litteratur schürte den glimmenden Haß. Es bürgerte sich die Anschaunung ein, daß der „arme Mann“, so heißt der Bauer in den Quellen, dem Reichen und Gewaltigen rechtlos gegenüber stehe und schließlich alle ihre Thorheiten und Ungerechtigkeiten bezahlen müsse. Schon in einer Schrift aus dem 15. Jahrhundert „Kaiser Siegmund's Reformation“ genannt, werden alle die Gedanken ausgesprochen, die im Bauernkrieg in den „Zwölf Artikeln“ der Oberschwäbischen Bauern so überaus lebhaften Ausdruck fanden. Vor allem wird die Leibeigenschaft auf Grund der christlichen Freiheit verurtheilt. „Es ist, heißt es, eine ungehörte Sache, daß man es in der heiligen Christenheit öffnen muß das große Unrecht, das Fürgang hat, daß einer so gehezt ist vor Gott, daß er sich getraut zu sprechen zu einem: Du bist mein eigen. Denn gedenke man, daß unser Herr Gott so schwerlich mit seinem Tod und seinen Wunden durch unsern Willen williglich gelitten und gehabt hat, um das, daß er uns freite und von allen Banden löste und hierinnen niemand fürs erhebt ist einer vor den andern. Darum wisse jedermann, wer der ist, der seinen Mitchristen eigen spricht, daß der nicht Christ ist und ist Christ wider und sind alle Gebote Gottes an ihm verloren.“ Wenn sich also ein Adliger weigere die Leibeigenschaft aufzuheben, so soll man ihn „ganz abthun“; weigert sich ein Kloster, so soll man es gänzlich zerstören. Dann wird Abschaffung des Holz- und Feldbannes gefordert,

die Zehnten sollen aufhören und alle Zinse auf Grundbesitz abgelöst werden. Luft, Wasser und Wald sollen frei sein. Die Verkündigung des gereinigten Evangeliums half der langverhaltenen Bewegung zum Ausbruch. In Schwaben, Franken, im Schwarzwald, Sundgau, überall erhoben sich die Bauern gegen ihre Herren. Ihre Forderungen waren in den 12 Artikeln formuliert, worin sie, gestützt auf das neue Testament, Abschaffung der Zehnten, der Leibeigenschaft, der Frohnden und sonstiger Lasten, Freigabeung der Jagd und Fischerei verlangten. Unreine Geister hatten sich der an und für sich berechtigten Bewegung bemächtigt. Wiedertäufer und andere seltsame Käuze trieben ihr tolles Wesen und es entstand ein wilder Trubel, wobei Niemand mehr Recht vom Unrecht unterscheiden konnte. Auch in der Landschaft hatte die widertäuferische Lehre Anklang und Gläubige gefunden, namentlich im Homberger Amt; an der Spitze der Bewegung stand der Leutpriester zu Liestal Stephan Stör von Diessenhofen. Im Mai erhoben sich die Bauern gegen die Stadt, erschienen vor dem Neuenburgertor, zogen sich dann gegen Reinach zurück, und von da aus unterhandelten die Ausschüsse der Aemter mit dem Rath. Die Eidgenossen vermittelten; doch dauerten die Unterhandlungen bis Ende Mai, ehe man zu einem glücklichen Abschluß kam. Man beschloß sich beiderseits großer Mäßigung, denn vorab der Stadt mußte alles daran liegen, die Bauern der Landschaft zu isolieren und sie von jeder Verbindung mit den aufständischen Bauern im Bisthum Basel, im Sundgau und Breisgau abzuschneiden. Dank der klugen Einsicht der Unterhändler und ihrer Mäßigung blieben den Unterthanen wie der Regierung die blutigen Scenen erspart, die sich im Sundgau bei Wattwiler und Ensisheim, sowie namentlich bei Babern abspielten, wo tausende von Bauern, schuldige und unschuldige, von den Fürsten hingeschlachtet wurden. Die einzelnen Aemter stellten jedes besonders ihre Forderungen und Wünsche. Die Grundgedanken der 12 Artikel kehren in ihnen wieder. Sie alle fordern Abschaffung der Zehnten und des Todfalles (d. h. das beste Stück vom Erbe eines verstorbenen Bauers), Erleichterung der Frohnden, Erlaß der Leibeigenschaft, freie Jagd und Fischfang, Abschaffung des Omgeldes und Verminderung der Zölle u. s. w. Besonders betont wird von den Bauern, sie wollten bei dem alten Brauch, wie sie an ihre Herren gekommen seien, bleiben. Es lief auch manch ungereimtes Zeug dazwischen. Die Stadt gab in den kleineren Dingen nach und stellte jedem Amt eine Freiheitsurkunde aus, aber diese wurden nicht eher ausgeliefert, bis die Bauern der Stadt neu gehuldigt und geschworen hatten: der Stadt und einem ersamen Rath, auch ihren Amtleuten treu und hold, auch in allen gebürlichen Geboten und Verboten gehorsam zu sein; auch ihren Leib und alles Vermögen treulich zu ihnen zu setzen, ihren und der gemeinen Stadt Basel Ehre und Nutzen zu fördern und Schaden nach ihrem Vermögen zu wenden, keine Versammlung oder Rottierung hinter dem Rücken ihrer Herren als ihrer natürlichen Obrigkeit zu haben, sondern sich als frommen, treuen Unterthanen gebührt gehorsamlich gutwillig zeigen. Das sollen sie bei Gottes Hilfe und den Heiligen schwören. Seinen Standpunkt in diesem Handel legte der Rath in einem Schreiben vom 17. November 1532 an den Markgrafen Ernst von Baden dar. Sie hätten, heißt es u. a., die Dörfer mit allen Rechten, Leuten, Zinsen, Steuern, Gerichten &c. gekauft und die Unterthanen in Eidespflicht genommen; aber der vermeintlichen Freiheiten der Unterthanen sei in diesen Briefen nie die Rede, noch sei damals beim Verkauf je daran gedacht worden. Daran wollten sie sich halten und sich nicht irren lassen. Früher möge die Obrigkeit gegen

ihre Unterthanen zu milde gewesen sein, z. B. in Betreff des Salzverkaufes, allein die Unterthanen könnten von der Obrigkeit wohl Gnade und Milde empfangen, aber keine Freiheit. Einige Erleichterung erlangten die Bauern immerhin, nämlich Erlaß des kleinen Zehnten, des sogen. Etterzehnten, d. h. des Zehnten von den Gartenfrüchten und des Obstes. Den Liestalern speciell wird Aufhebung der Leibeigenschaft gewährt; den andern Aemtern Erleichterung des Heirathens und des Zuges von einem Amt in das andere, ferner Erleichterung der Frohnden, Aufhebung des bösen Pfennings u. a. m. Allein all dies geschah nur mit bösem Willen und mit Hintergedanken. In der That wußte es der Rath dahin zu bringen, daß die Aemter schon im Jahre 1532 „freiwillig“, wie es heißt, ihre Freiheitsbriefe der Obrigkeit wieder aussieferten. Sie wurden sofort durch Zerschneidung und Zerstörung der Siegel ungültig gemacht und so liegen diese Pergamente noch heute im Rathhaus zu Basel. In einem Erlaß an die Aemter vom 17. April 1532 erklärte der Rath: Nachdem die Bauern die Vertragsbriefe zurückgegeben hätten, sei der alte Zustand wieder hergestellt, also das Omgeld, der böse Pfennig, Fischenzen, Vogtgarben, Frohnden etc., doch mit der Erleichterung, daß sie in unsern Aemtern ohne Ungenossame durch einander wiben und mannen mögen, doch daß sie sich nicht in andere fremde Herrschaften verheirathen bei Strafe der alten Ungenossame (hoher Buße). Auch sollen sie den Etterzehnten nicht mehr geben, sowie denen von Zunzgen die Todfälle aus Gnaden erlassen sind, doch daß sie den Heuzehnten wie vor dem Bauernkrieg geben und zwar in Geld, wo es gebräuchlich, oder in Natura. Auch sollen die unsern nicht mehr als an einem Ort steuern, frohnen und Fasznachthühner geben, doch daß sie sich in den Frohndiensten und Taglohnien gegen uns und unsere Amtleut gehorsam erzeigen.

Diese unredliche Handlungsweise seitens des Rathes konnte keine guten Früchte zeitigen. Das gegenseitige Vertrauen war auf immer gestört. Wenn auch zeitweise Ruhe herrschte, so loderte plötzlich bei geringfügigem Anlaß der Groll und Haß in hellen Flammen auf. Namentlich zeigte sich bei solchen Gelegenheiten das Waldenburgeramt am renitentesten.

Die Verwaltung der Landvögte war keineswegs immer eine gute. Schon im Jahr 1446 klagten die Bauern in heftigen Ausdrücken den Landvogt des Schlosses Homberg, Stör, der willkürlichen Bedrückung und Raubsucht an. Und solche Klagen wiederholen sich. Anlaß dazu konnte schon der Umstand geben, daß die Landvögte bezüglich ihrer Besoldung auf Bußgeldantheile angewiesen waren. So lange noch, wie im 16. Jahrhundert, die Landvögte meist vornehme, im Staatsdienste bewährte Männer waren, die ihr Ansehen würdig zu wahren wußten, war das Verhältniß der Landvögte zu den Unterthanen oft ein gutes; später aber, als in der Stadt ein engherziges Zunftregiment aufkam, als Handwerker auf den Schlössern hausten, welche weder durch höhere Bildung, noch durch staatsmännische Kenntnisse sich Achtung zu verschaffen wußten, und die Bedürfnisse des Landvolkes gar nicht verstanden, sondern sehr oft allein darum diese Posten erhielten, um ihren verrückten Vermögensverhältnissen aufzuhelfen, da konnte von einer einsichtigen Verwaltung keine Rede mehr sein. Doch wir versagen es uns gerne, tiefer in diese traurige Zeit einzudringen und wir wollen dafür zum Schluß eines Landvogtes gedenken, der seinem Amt ebenso zur Ehre gereichte, wie das Amt ihm. Bernhard Brand, ein Sohn des verdienten Bürgermeisters Theodor Brand, war am 23. August 1525, also gerade in dem bösen Jahre geboren worden. Er studierte zu Basel und Paris die Rechte und wurde dann Professor an der Universität Basel. Allein damals war keine

Zeit für ein stilles Gelehrtenleben. Den Professor, den Inhaber einer geistlichen Pfründe zu St. Peter, ergriff das damals herrschende Kriegsfieber. Unwillig ertrug die protestantische Welt den harten Druck des spanischen Regiments Kaiser Karls V. Als daher König Heinrich II. von Frankreich sich zum „Schirmer der deutschen Freiheit“ aufwarf und die Werbetrommel röhren ließ, da lief ihm die kriegslustige Jugend aus Deutschland und der Schweiz scharenweise zu. In Basel sammelte Nicolaus Irmi ein Fähnlein und diesem gesellte sich unser Professor trotz Abmahnungen seines Vaters und Schwiegervaters, des berühmten Druckerherrn J. Heerwagen, zu. Es sei ihm ungelegen, entschuldigte er sich, ferner das Thumherrenwerk und Pfaffengut zu St. Peter zu besorgen. Er machte den Feldzug nach Lurenburg und die Niederlande ehrenvoll mit und kehrte dann im Winter (1552) wieder heim. Seine Professur nahm er aber nicht mehr auf, er durstete nach praktischer Thätigkeit. Er bewarb sich um die Vogtei Homberg und erhielt sie auch am 7. Februar 1553. Er wurde nach Ablauf seines Amtes ein angesehenes Mitglied des Rathes und erhielt sogar von Kaiser Ferdinand den Adel. Seine Lust und Liebe für das Landleben zu befriedigen, kaufte er das Schloß Wildenstein, das er mit großen Kosten wieder herstellen ließ. Im Jahre 1570 wurde er Oberzunftmeister und unter seiner Amtsführung wurde das große Kornhaus in der Spalen erbaut (1574). Im Jahre 1577 erhielt er die größte und einträglichste Landvogtei Farnsburg, wo auch seine zweite Frau Margaretha Wagner ihre Jugendzeit verlebt hatte. Seiner Verwaltung wird viel Gutes nachgesagt, und er war namentlich auch für die bauliche Erhaltung des Schlosses besorgt; noch ist ein Riß des Schlosses und ein ausführlicher Bauvertrag von seiner Hand vorhanden. So viel ihm seine Amtsgeschäfte Zeit ließen, beschäftigte er sich mit historischen und juridischen Studien. Er war ein ritterlicher stattlicher Mann. Wir sehen ihn auf unserm Bild*) hoch zu Roß, gerüstet mit dem bloßen Schwert in der Hand, wie er seinen Unterthanen den Eid der Treue abnimmt. Ihn traf der Fluch eines ungerechten Haushalters nicht.

*) Das Bildnis des B. Brand ist von Herrn E. Stückelberg nach einem in seinem Besitz befindlichen Porträt gezeichnet.

Die hauptsächlichsten Quellen dieser Darstellung waren:

Urkundenbuch der Landschaft Basel, herausgegeben von H. Voos, 2. Theil, 1881—83, sowie die im Band I, Vorwort angegebenen Werke.

Staatsarchiv Basel: Missivenbücher.

Staatsarchiv des Kts. Baselland in Liestal: Abtheilung Gemeinde Aemter, Liestal, Farnsburg und Homberg. Schloßprotokolle a. a. Orten, namentlich: L. 1, Nr. 9. Handlung so mit den Unterthanen der Landschaft Basel nach der Bauern-Rebellion von 1525 beschehen sol.

- XXXII. 1854. (Burchardt, L. A.) Bischof Heinrich von Thun.
 XXXIII. 1855. (Hagenbach, K. R.) Die Bettelorden in Basel.
 XXXIV. 1856. (Burchardt, L. A.) Die Zünfte und der rheinische Städte-Bund.
 XXXV. 1857. (Arnold, Prof. W.) Rudolf von Habsburg und die Basler.
 XXXVI. 1858. (Wackernagel, W.) Ritter- und Dichterleben Basels im Mittelalter.
 XXXVII. 1859. (Bücher, W.) Basel, vom Tode König Rudolfs bis zum Regierungsantritte Karl's IV.
 XXXVIII. 1860. (Heusler, Andr.) Basel, vom großen Sterben bis zur Erwerbung der Landschaft, 1349—1400.
 XXXIX. *1861. (Burchardt, Th.) Basel im Kampfe mit Oesterreich und dem Adel. 1400—1430.
 XL. *1862. (Hagenbach, K. R.) Das Basler Concil. 1431—1448.
 XLI. 1863. (Fechter, D. A.) Basels Schulwesen im Mittelalter. Gründung der Universität. Anfänge der Buchdruckerkunst.
 XLII. *1864. (Burkhardt, K.) Basel im Burgunderkriege.
 XLIII. 1865. (Bücher, W.) Der Schwabenkrieg und die Stadt Basel. 1499.
 XLIV. 1866. (Frey, Hans) Basels Eintritt in den Schweizerbund.
 XLV. 1867. (Burkhardt, K.) Die Theilnahme der Basler an den italienischen Felszügen.
 XLVI. 1868. (Hagenbach, K. R.) Johann Dokolompa und die Reformation in Basel.

3. Erzählungen und Darstellungen in zwangloser Reihenfolge.

- XLVII. *1869. (Meissner, Fr.) Schweizerische Feste im fünszehnten und sechzehnten Jahrhundert.
 XLVIII. *1870. (Wieland, Carl) Die kriegerischen Ereignisse in der Schweiz während der Jahre 1798 und 1799.
 XLIX. 1871. (Wieland, Carl) Dasselbe. Zweiter Theil.
 L. *1872. (Bücher, W.) Eine Basler Bürger-Familie aus dem sechzehnten Jahrhundert.
 LI. 1873. (Bücher, W.) Das Karthäuser Kloster und die Bürgerschaft von Basel.
 LII. 1874. (Heyne, M.) Ueber die Mittelalterliche Sammlung zu Basel.
 LIII. 1875. (Stähelin, R.) Karl Rudolf Hagenbach.
 LIV. 1876. (Frey, Hans) Die Staatsumwölung des Cantons Basel im Jahre 1798.
 LV. 1877. (Frey, Hans) Basel während der Helvetik. 1798—1803.
 LVI. 1878. (Wieland, Carl) Basel während der Vermittlungszeit. 1803—1815.
 LVII. 1879. (Wieland, Carl) Die vier Schweizer-Regimenter in Diensten Napoleons I. 1803—1814.
 LVIII. 1880. (Burchardt, Dr. Albert) Basel zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Erster Theil.
 LIX. 1881. (Burchardt, Dr. Albert) Basel zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. Zweiter Theil.
 LX. 1882. (Bernoulli, August) Die Schlacht bei St. Jacob an der Birs.
 LXI. 1883. (Bernoulli, August) Basel im Kriege mit Oesterreich. 1445—1449.
 LXII. 1884. (Probst, Emanuel) Bonifacius Amerbach.

Diese Neujahrsblätter, mit Ausnahme der vergriffenen Jahrgänge, können in **C. Pelloff's** Buchhandlung, Freiestraße Nr. 40, bezogen werden, und zwar:

- 1) bis zu Nr. 55: zu Fr. 1.—.
 - 2) von Nr. 56: zu Fr. 1. 20.
 - 3) Ausgenommen sind Nr. 9, 11, 23, 38 und 43, weil nahezu vergriffen und deshalb nur noch zu Fr. 2. 50 zu haben.
 - 4) Außerdem ist der Merianische Stadtplan (die Beilage zu Nr. 58) auch gesondert zu haben, und zwar zu Fr. —. 80.
-

